Der
Nutzen und Schaden der Monopolien

sammt

den Einschränkungen

unter welchen sie unschädlich seyn können;

gezeigt

in zwo Abhandlungen

welchen

die Hochfürstlich Hessen = Casselische Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste am 5. März 1778. den Preis zuerkannt hat.

Nebst

einigen Nachrichten

von dem weiteren Fortgange

der gesellschaftlichen Bemühungen

herausgegeben

von

D. Justus Friedrich Runde,

der Rechte und der Reichshistorie Professor und der Gesellschaft beständigen Secretär.

Cassel,

im Verlag der Cramerischen Buchhandlung

1778.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friedrich dem Zweyten,

Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellnbogen, Diez, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau rc. rc. rc.

Ritter des Königlich Großbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königl. Preußischen Ordens vom schwarzen Adler rc. rc. rc.

ihrem gnädigsten Protector

widmet dieses

in unterthänigster Devotion

Die Gesellschaft des Ackerbaues
und der Künste.

Vorrede.

Die Hochfürstlich Hessen-Casselische Gesellschft des Ackerbaues und der Künste hat auch dieses Mahl das Vergnügen gehabt, über die von ihr ausgesetzte speculative Frage, eine starke Anzahl Abhandlungen zu erhalten. Diese Frage betraf die **Monopolien**; ob solche ohne **Unterschied dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig sind**; **oder, ob es von dieser Regel gewisse Ausnahmen gibt; und welches die Einschränkungen seyn mögten, unter welchen Monopolien unschädlich seyn dürften**:

Von zwanzig eingelaufenen Abhandlungen war der vierte Theil gegen alle Monopolien. Ihre Verfasser behaupteten, die

Monopolien wären schlechterdings, und ohne alle Ausnahme und Einschränkung der Gewerbs und Handelsfreyheit hinderlich, und folglich dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig; und einige derselben trugen dieses mit allen den lebhaften Enthusiasmus vor, womit das Physiocratische System seine Anhänger gewöhnlich zu begeistern pflegt. Die übrigen Verfasser, als kältere Beobachter der Folgen von Monopolien, sahen zwar größesten Theils die Monopolien als ein Uebel, aber doch als ein oft nothwendiges Uebel an, wenn anders der Staat gewisse überwiegende Vortheile erreichen wolle. Sie suchten also die Fälle zu bestimmen, in welchen die Regel von der Schädlichkeit der Monopolien ihre Abfälle litte; und bemüheten sich zugleich gewisse Einschränkungen fest zu setzen, unter welchen die höchste Gewalt im Staat in diesen Fällen Monopolien ertheilen müßte, um sie so unschädlich als möglich zu machen; Da denn der eine viele, der andere wenige Fälle und Einschränkungen als zulässig, und nothwendig erkannte.

Die Gesellschaft hat denen beyden Abhandlungen, welche hiermit gedruckt erscheinen, den Vorzug vor allen Uebrigen ertheilt, und der erstern die goldene Medaille, der andern aber das Accessit zuerkannt.

Zugleicher Zeit sind die gewöhnlichen öconomischen Preise, wodurch sowohl auf den Lande, als in den Städten unseres hessischen Vaterlandes der Fleiß in allerley nützlichen Beschäftigungen ermuntert werden soll, für dieses Jahr folgender Gestalt ausgetheilet worden:

Zum Ersten, die Schafzucht betreffenden Preise waren acht Concurrenten:

N. 1.	hatte von	151	Mutterschafen	159	Läm.
N. 2.	—	143	— —	151	—
N. 3.	—	122	— —	140	—
N. 4.	—	100	— —	102	—
N. 5.	—	105	— —	102	—
N. 6.	—	112	— —	93	—
N. 7.	—	102	— —	105	—
N. 8.	—	68	— —	67	—

angezogen.

Die stärkste Proportion der angezogenen Lämmer zu den Mutterschafen war bey Nro. 3., welcher daher der Preis von zehen Pistolen zuerkannt wurde. Die Schäferey des Henrich Schneider zu Heskem im Oberfürstenthum, zu welcher neun Interessenten gehören, hat diesen Preiß erhalten. Er wird, wie gewöhnlich, nach Verhältniß der angezogenen Lämmer, unter ihnen vertheilt.

Zum zweyten Preise, den Anbau von Esparcette und anderer nützlicher Futterkräuter betreffend, waren abermals nur zween Nachrichten: Nro. 1. hatte von 136 Acker Saatländerey, 10¼ Acker aufs neue mit Esparcette besäet, Nro. 2. hatte von 150 Acker seiner Saatländerey, zehen Acker mit rothen Brabantischen Klee gebauet; führte aber noch dabey an, daß er auch 8 Acker Brachfeld mit gemeinen Futterwicken besäet habe. Lezteres konnte nach der Absicht der Aufgabe nicht mit in Anschlag kommen, und deshalb hatte Nro. 1. den Vorzug. Der Absender dieser Nachricht, war der Stadtschreiber Mangold zu Sontra, welcher

dieſen

diesen Preis von sechs Pistolen abermals erhielt. Der Einsender der Nachricht Nro. 2. verdiente aber auch wegen seiner Aufmerksamkeit auf nützliche Vorschläge und Beobachtungen in der Landwirthschaft, den Beyfall der Gesellschaft, welcher ihm durch ein ausserordentliches Geschenk von zween Louisd'or zu bezeigen für gut gefunden wurde. Er heißt Carl Friedrich Engel, und ist Conductor der adelichen von Rauischen Güter zu Holzhausen. Nach seiner Anzeige ist unter allen Versuchen mit nützlichen Futterkräutern, der Anbau des rothen Brabanter Klee am besten gelungen. Das davon bey heissem Sonnenschein gemachte Heu ist zur Mast des Rindviehes ungemein dienlich befunden worden, und der Acker hat nach Ausgang desselben, weit eher als nach dem Esparcette, und darzu noch ohne die geringste Dünge zum ordentlichen Fruchtbau wieder benutzt werden können.

Zum dritten Preise, die Consumtion der Steinkohlen betreffend, waren zwar aus dem Schaumburgischen zween Nachrichten eingelaufen; da aber die Gesellschaft

 gute

gute Ursachen hat, in diesem Artikel ihre Belohnungen auf Niederhessen einzuschränken, so wurde darauf vor diesesmal keine Rücksicht genommen.

Der zum vierten Preise für diesesmal eingelaufenen Nachrichten und Attestaten wegen der Bienenzucht waren fünf. Nro. 1. von 40. Nro. 2. von 30. Nro. 3. von 23. Nro. 4. von 45. und Nro. 5. von 77. Stökken. Lezterer erhielt ohne weiteren Anstand den Preis von vier Pistolen. Der Eigenthümer derselben ist der Gärtner Werner zu Hersfeld.

Zum fünften Preise, für den Frühflachs aus Rigaer Tonnenlein, fanden sich diesesmal vier Bewerber. Nro. 1. hatte 2¾ Acker, Nro. 2. hatte 2 Acker, Nro. 3. hatte 1, und Nro. 4. hatte ¾ Acker damit besäet, und den Flachs nach der ertheilten Vorschrift zubereitet. Der Preis von fünf Pistolen wurde der Nro. 1. oder dem Johannes Klingelhöfer zu Caldern abermals zu Theil.

Zum sechsten Preise, welcher auf die Anpflanzung der Maulbeerbäume gesetzt war, war nur eine Nachricht eingelaufen.

Da

Da es also an der nöthigen Concurrenz fehlte, und es überdem dem Absender, Hrn. Scheffer, ehemaligen Gräflich Wied Neuwiedischen Regierungs-Rath, anjetzo wohnhaft zu Kirchhayn, nach seiner eigenen Erklärung, nicht so wohl um den ausgesetzten Preis, als vielmehr um den Beyfall der Gesellschaft zu thun war, so fand die Gesellschaft für gut, ihm solchen durch Ertheilung einer silbernen Medaille zu bezeigen, und denselben zu der vorgesetzten Anlage einer großen Maulbeer-Plantage, und einem verhältnißmäßigen Seidenbau besonders aufzumuntern.

Um den siebenten, für den Ankauf fetter inländischer Ochsen bestimmten Preis, haben sich fünf Personen beworben. Unter denselben hatte Nro. 1 die stärkste Anzahl, nämlich 69 Stück im Lande angekauft und geschlachtet, und erhielt den Preis von acht Pistolen. Der Name des Metzgers ist Johann Henrich Fuhrmann allhier in Cassel.

Den auf feine Stahlarbeit gesetzten achten Preis hatte die Gesellschaft abermals

keine

keine Gelegenheit auszutheilen, weil nur eine Probe eingelaufen war, welche sie ihrer Aufgabe gar nicht gemäß fand.

Zum neunten Preise fanden sich drey Proben Wollentuch Nro. 1. bestand aus vier Stück. Sie übertraf die übrigen an Billigkeit des Preises, Güte der Arbeit, und Feinigkeit des Fadens. Ihr wurden daher die ausgesetzten zehen Pistolen zuerkannt. Der Name des Tuchmachers ist Johannes Neuschäffer zu Frankenberg.

Zum zehenten Preise, das beßte Schuhoberleder betreffend, fanden sich fünf Concurrenten. Nro. 1. Hessen Fleiß gekrönt mit Preis, hatte 500 Stück, wie die Probe war, verfertigt; Nro. 2. Führt der Fleiß zum Glück rc. 600 Stück; Nro. 3. Zum Landes Besten: 400 Stück; Nro. 4. Gott und Friedrich zu Ehren, 1130 Stück; Nro. 5. dem Land zum Nutzen, bestand aus einem von einem Weißgerber nach Art des schweitzer Rauleder gearbeiteten schwarzen Kalbfell, dergleichen der Absender 680 Stück verfertigt hatte, desgleichen aus einer Büffelhaut, wovon er 410 Stück verfertigt

fertigt hatte. Nach dem Urtheil der Kunstverständigen war Nro. 2. am beßten gearbeitet. Ihm kam Nro. 4 am nächsten. Nro. 5. das schwarze sehr gut. Da um den folgenden auf das beßte Sohlleder gesetzten Preis sich niemand beworben hatte, so fand die Gesellschaft für gut, die dazu bestimmt gewesene fünf Pistolen mit diesem Preise zu verbinden, und sodann folgender Gestalt denselben auszutheilen: Nro. 2. bekam den für das beßte Schuhoberleder bestimmten Preis von fünf Pistolen ganz. Der Name des Meisters ist Johann Dietrich Lotz. Nro. 4. erhielt drey Pistolen. Sein Name ist: Johann Henrich Sauer der vierte. Und der Nro. 5. wurden zwey Pistolen erkannt. Der Name dieses Weißgerbers ist: Johann Nicolaus Eberhard, alle drey zu Marburg.

Zum zwölften Preise, das feinste Tischzeug betreffend, waren zwar zwo Proben eingelaufen, unter welchen auch Nro. 1. Ein Tafeltuch mit Stern und Spiegel, an Feinheit des Fadens den Vorzug verdiente. Beyde aber waren schlechter gearbei-

tet als die vorjährigen Proben, und der Erwartung der Gesellschaft nicht gemäß. Es konnte also hierauf nichts ertheilt werden.

Um den dreyzehenten für den beßten Flanell bestimmten Preis, hatten sich diesesmal drey Personen beworben; allein Nro. 1. und 2. waren kein eigentlich sogenannter Flanell, sondern andere Kleidungszeuge. Nro. 3. aber sehr gut gearbeitet, und billig im Preise; erhielt daher auch den ganzen Preis von zehen Pistolen. Der Name ist: Caspar Bach und sein Eidam Henrich Christian Bellinger zu Treyssa.

Zum vierzehenten Preise, das beßte Briefpapier betreffend, hatten sich vier Competenten gefunden. Die Probe Nro. 4. mit dem Denkspruch: Nach Verlangen, wurde von der Concurrenz zum Preise für diesesmal ausgeschlossen, weil der Absender derselben versucht hatte, den Preis durch unerlaubte Wege zu erschleichen. Unter den übrigen drey Proben war Nro. 2. mit dem Denkspruch: *Quid pro quo* das beßte, und erhielt den Preis von zehen Pistolen, jedoch unter der Bedingung, daß

der

Zum achtzehenten Preise, den auswärtigen Absatz inländischer Waaren betreffend, war wieder nur eine Nachricht eingesendet, worauf daher auch nur die Hälfte des ausgesetzten Preises, nämlich fünf Pistolen ertheilt werden konnten; diese hat Hr. Johannes Bücking der ältere zu Marburg erhalten.

Für das jetztlaufende 1778te Jahr hat die Gesellschaft abermahls folgende Preise ausgesetzt, welche nebst den Bedingungen unter welchen sie erkannt werden sollen, auch bey dieser Gelegenheit öffentlich angekündigt zu werden verdienen.

I. Für die Landwirthschaft.

Erster Preis.

Zehen Pistolen für diejenige Schäferey, bey welcher in diesem Jahr in Verhältniß zu der bey einer Heerde befindlichen Anzahl Mutterschaafe die mehresten Lämmer angezogen sind. Die Absicht dieses Preises ist die Beförderung des zur Lämmerzucht erforderlichen Fleisses. Da sich dieser bey

einer kleinen Heerde, welche aber wenigstens aus 100 Stück bestehen muß, eben so thätig, als bey einer grösseren beweisen kann; so sind Nachrichten, und der unten vorkommenden Vorschrift gemäße Bescheinigungen, beyzubringen, wie stark die Heerde und die dieses Jahr angezogene Lämmerzucht sey, damit das Verhältniß des Fleisses bestimmt werden könne. Besteht z. E. die Zahl der angezogenen Lämmer bey einer Heerde von 100 Stück Schaafen aus 30 Stück, bey einer grösseren von 1000 Stück aber aus 250 Stück Lämmer, so wird der Preis der kleinern Schäferey zuerkannt.

Da übrigens bey der Gesellschaft die Anzeige geschehen, daß viele Schaafhalter gegen alle gute Erfahrung in der Schaafzucht, auch sogenannte Jungfern Lämmer, d. i. solche die von Jährlingen gefallen sind, anziehen, um dadurch die Lämmerzahl zu vermehren, und desto eher den Preis zu gewinnen; hiermit aber die Absicht des ausgesetzten Preises keinesweges

erreicht wird: so werden dergleichen Jungfern-Lämmer hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, und alle die, welche darüber Attestate außzufertigen haben, werden künftig darauf zu sehen haben, daß dergleichen nicht mit gezählt werden.

Zweyter Preis.

Sechs Pistolen werden demjenigen Landman, er sey Eigenthümer, Pächter oder Beamter bestimmt, welcher in Verhältniß seiner Saatländerey, welche aber wenigstens, nach gehöriger Bescheinigung, aus 30 Acker oder Morgen bestehen muß, in diesem Jahr die grösseste Morgen Esparcette, Lucerne und dergleichen Futterkräuter, aufs neue angelegt und bestellt haben wird.

Dritter Preis.

Vier Pistolen für denjenigen, welcher in diesem Jahr das meiste Heu von spanischen oder rothen Klee gemacht haben wird.

Vierter Preis.

Zwey Pistolen für denjenigen Brandteweinbrenner, welcher in seiner Brennerey in diesem Jahr die meisten Steinkohlen verbraucht hat; jedoch ist der Verbrauch der Schaumburgischen Steinkohlen von diesem Preise ausgeschlossen.

Fünfter Preis.

Vier Pistolen, für denjenigen Landesunterthanen, welcher die mehresten Bienen hält.

Sechster Preis.

Fünf Pistolen sollen demjenigen zuerkannt werden, welcher in diesem Jahr den mehresten Flachs, nach folgender Anweisung gezogen und zubereitet haben wird:

Da die zeitherige Erfahrung gelehret, daß das Rösten des Flachses im Wasser 1) den Fischen und Krebsen in Flüssen und Bächen sehr nachtheilig; 2) der Flachs selbsten darinnen sehr hart und spröde, mithin zur feinen Spinn- und Weberey unbequem gemacht werde; 3) wann er einige Stun-

den zu lange im Wasser liegen bleibt, das Bast mürbe werde; 4) bey Anschwellung des Wassers derselbe entweder ganz hinweggeführt, oder doch nicht zur rechten Zeit herausgenommen werden könne, mithin der Fäulung unterworfen sey, oder doch von dem Schlamme eine solche Röthe annehme, welche durch keine Bleiche herauszubringen steht; so möchte folgendes Verfahren weit sicherer und nützlicher seyn:

1) Muß der Flachs, wenn er aus der Erde gerupft ist, sogleich mit den Knoten auf einer Wiese, Rasen oder Triesch dünne auseinander gebreitet werden, und so lange, bis er obenher weiß und dürre zu werden anfängt, wozu, nach Verschiedenheit der Witterung, vier bis fünf Tage erfordert werden, liegen bleiben; 2) Wird derselbe mit einem fünf Ellen langen Stock umgewendet, und wieder einige Tage, bis die Erdseite etwas grün und die Obere dürre zu werden beginnt, liegen gelassen, und so mit dem Umwenden bis zum drittenmal verfahren. Wann nun 3) der Leinsaamen in den Knoten anfängt zu klappern, oder

die

die Knoten sich öfnen wollen; so muß 4) der Flachs möglichst trocken zusammen gebunden, auf einer reinen Scheuren-Tenne die Knoten abgereft, und soviel möglich der Saamen für Erde bewahrt werden, weilen solche das Oel an sich zieht. Nächstdem wird 5) der Flachs wieder auf vorige Weise ausgebreitet, und wann er acht bis zehen Tage gelegen hat, auf vor beschriebene Art umgewendet, bey einfallenden starken Regen aber, wodurch der Flachs auf die Erde niedergeschlagen wird, muß solches öfter geschehen, damit er nicht faul werde. Da denn derselbe 6) wann das Bast des Flachses nach Verlauf von 14 Tagen bis 3 Wochen sich von selbst löset und absondert, möglichst trocken gemacht, und nach Hause gebracht wird.

Weil nun dieses Verfahren mit dem bisher gewöhnlichen und spät reif werdenden kurzen Flachs oder sogenannten Klengelein, im späten Herbst nicht wohl thunlich seyn dörfte, so behält der lange Frühflachs, welcher sich in hiesigen Landen sehr

gut artet, billig den Vorzug, und dienet dabey zur Nachricht, daß diejenigen, welche davon mehr, als sie in ihren Haushalt verarbeiten können, ziehen, solchen sogleich von der Breche auf dem hiesigen Agathof gegen billigen Preis versilbern können.

Siebenter Preis.

Fünf Pistolen soll derjenige haben, welcher in diesem Jahre in hiesigem Lande die meisten Maulbeerbäume angepflanzt haben wird.

II. Für die Handwerker.

Achter Preis.

Acht Pistolen werden demjenigen Metzger versprochen, der die meisten fetten Ochsen zum Schlachten in Lande ankauft.

Neunter Preis.

Zehen Pistolen für den Handwerker zu Schmalkalden oder in andern Gegenden von Hessen, welcher aus einländischen Stahl die beßte und schönste Stahlarbeit ver-

verfertigt. Die Gesellschaft erwartet aber Proben von feiner, der englischen an Politur gleichen Stahlarbeit; als Uhrketten, Degen, Schnallen, Lichtputzen u. dergl. Galanterie-Waaren.

Zehenter Preis.

Zehen Pistolen für den Privat-Fabricanten, welcher in der stärksten Quantität das feinste wollene Tuch von einländischer und im Lande gesponnener Wolle, gemacht haben wird.

Eilfter Preis.

Fünf Pistolen für den Lohgerber, welcher das beßte Schuh-Oberleder in der stärksten Quantität von einländischen Kalbfell bereitet.

Zwölfter Preis.

Fünf Pistolen für denjenigen, welcher das beßte Sohl- und Pfundleder in der stärksten Quantität ans einländischen Häuten verfertigt.

Dreyzehenter Preis.

Fünf Pistolen für den, welcher die stärkste Quantität der feinsten Tischzeuges von einländischen und im Lande gesponnenen Flachs gewirkt hat. Es muß aber von diesem Tischzeug zum wenigsten eine Probe von 20 Ellen zum Ansehen übersand, und in den Attestaten die übrige Quantität bescheinigt werden.

Vierzehnter Preis.

Zehen Pistolen werden demjenigen Fabricanten zugedacht, welcher aus einländischer und im Lande gesponnener Wolle den meisten weissen und rothen Futter-Flanell verfertigt hat.

Funfzehenter Preis.

Zehen Pistolen werden auf das beßte im Lande verfertigte dem Holländischen an Güte gleiche Briefpapier gesetzt.

III. Für die Spinnereyen.

Sechszehnter Preis.

Zwey Pistolen auf das mehreste feinste Linnen-Garn von einländischen Flachs.

Sieben-

Siebenzehenter Preis.

Zwey Pistolen auf das mehreste feinste wollene Garn von einländischer Wolle.

Achtzehenter Preis.

Zwey Pistolen auf das mehreste feinste baumwollen Garn.

Die Gesellschaft erwartet aber in Absicht aller dieser auf die Spinnerey gesetzten Preise, daß die nebst den Proben eingeschickten Atteståte bescheinigen, das Eingesandte seine keine bloße Probe, sondern ein Theil einer ausdrücklich zu bestimmenden Quantität Zahlen, Zaspel oder Gebund Garn.

IV. Für die Handlung.

Neunzehenter Preis.

Eine Medaille von zehen Pistolen wird demjenigen christlichen oder jüdischen Kaufmann zuerkannt werden, welcher im jetztlaufenden Jahre die mehresten im Lande fabricirten Waaren in die Fremde vertrieben haben wird.

V.

Zwanzigster Preis.

Endlich setzt die Gesellschaft auch noch auf die beßte schriftliche Beantwortung, folgender Frage einen Preis, bestehend in einer goldenen Medaille von zehen Pistolen:

In wie weit ist es rathsam, durch die Landpolicey der Veräusserung und und Vertheilung der Bauer=Güther Schranken zu setzen?

Um sowohl denen, welche Lust haben dürften, diese Frage zu beantworten, eine längere Zeit zu einer gründlichen Ausarbeitung zu gönnen; als auch selbst mehrere Zeit zu Beurtheilung der einlauffenden Abhandlungen zu gewinnen, hat die Gesellschaft für dieses mahl folgende Abänderung ihrer [vorhin gewöhnlichen peremtorischen Termine beliebt. Sie will nämlich alle Abhandlungen, welche vor dem Ende des Monats Junius des künftigen Jahres 1779, an den unterzeichneten beständigen Secre=

Secretair der Gesellschaft, mit versiegelten Namen der Verfasser, einlauffen, zum Preise concurriren lassen. Ihr Urtheil aber wird sie erst den fünften März 1780. darüber bekannt machen.

So wie übrigens um diesen Preis sich ohne Unterschied Einländer und Ausländer, die Mitglieder der Gesellschaft allein ausgenommen, als welche auf gar keinen der ausgesetzten Preise Anspruch zu machen haben, sich bewerben können; so können zu den ersten neunzehen öconomischen Preisen allein hiesige Landes-Unterthanen concurriren.

Endlich wird hiermit noch wegen der ersten neunzehn Preise bekannt gemacht;

1) Daß alle Nachrichten und Proben von denen, welche sich um dieselben bewerben wollen, vor Ablauf dieses Jahres entweder

weder unmittelbar an die Gesellschaft selbst, oder unter der Adresse des beständigen Secretairs derselben, eingesandt werden müssen.

2) Daß die Namen der Absender versigelt eingeschickt, und nur mit einem Denkspruch bezeichnet seyn müssen, welcher auch auf der offenen, dazu gehörigen Nachricht steht.

3) Daß diese Nachrichten und Proben mit gehörigen Bescheinigungen des zu krönenden Fleisses müssen begleitet seyn; und der Landmann desfalls Atteſtate von Greben, Vorstehern und Landrath; die Handwerker, Künstler und Kaufleute aber von Burgermeister und Rath, wie auch von den Commissariis Loci beyzubringen haben: welche nebst dem Namen des Absenders versiegelt eingeliefert werden müssen.

4) So wie die neben dem Attestat einzuschickende Nachrichten überhaupt alles das enthalten müssen, worauf nach Inhalt der Aufgabe bey Zuerkennung des Preises Rücksicht genommen werden dürfte; so fordert die Gesellschaft auch insonderheit, daß von allen zum Verkauf verfertigten Waaren jederzeit der Preis mit einberichtet werde, um welchen die Eigenthümer dieselben abzusetzen pflegen.

Widrigenfalls, und bey nicht Beobachtung dieser Vorschrift, wird bey Vertheilung der Preise, welche ohnfehlbar den 5ten März 1779. geschehen wird, auf die Ordnungswidrig eingesandte Proben und Nachrichten keine Rücksicht genommen werden.

Sonst ist zur Geschichte der Gesellschaft noch folgendes anzumerken:

Sie hat in dem verflossenen Jahre das sonderbare Schicksal gehabt, daß ihr zuerst in der Person des seligen Herrn Geheime-Rath Kopp ihr Vicepräsident entrissen worden; und nach einigen Monaten verlohr sie, durch das Absterben Sr. Excell. des wohlseligen Herrn Oberhofmeisters von Gersdorf ihren Präsidenten. Der erste hat als Gelehrter und als Staatsmann eine vorzügliche Stuffe in dem Tempel des Nachruhms erstiegen; und den zweyten zeichneten in seinen jüngeren Jahren der Heldenmuth eines tapferen Officiers aus, im späteren Alter aber übte er alle die Tugenden die den Hofmann verehrungswürdig machen. Beyder Andenken wird lange ein Beyspiel der Nacheiferung darbieten.

Nach dem Ableben dieser beyden Herren übernahmen der vorjährige Herr Präsident, des Herrn General-Lieutenant und

Geheimen Etats-Ministre von Wakenitz Excellenz, nebst dem Vicepräsidenten Herrn Cammerdirector Bopp das Directorium der Gesellschaft wiederum so lange, bis am fünften März dieses Jahres in der gewöhnlichen Sitzung, welche zur Feier des Stiftungstags der Gesellschaft gehalten zu werden pflegt, eine neue Wahl angestellt werden konnte. Als diese erfolgte, wurde für das folgende Jahr

zum Präsidenten

Sr. Excellenz der Herr Geheime Etats-Minister und General-Lieutenant von Schlieffen

und

zum Vicepräsidenten

Herr Regierungs-Rath Schmerfeld

erwählt.

Auch hat die Gesellschaft durch die Aufnahme der beyden hiesigen Herren Assessoren, von Heister und von Wurmb, wie auch des Herrn Bergsecretarius Fulda hieselbst, und Herrn Hofrath Fresenius zu Meerholz, vier würdige neue Mitglieder erhalten.

Geschrieben
zu Cassel im Monat
April

D. Runde.

Erste Abhandlung

von

Herrn

Justus Samuel Quirl

Probst und Prälat des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg,

welcher

von der Hochfürstl. Hessen-Casselischen Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste am 5ten März 1778. die goldene Medaille zuerkannt worden.

— — — — *Aspera tactu*
Interdum primo rite tractata mitescunt.

Untersuchung
der von
Hochfürstlicher Hessischer Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste zu Cassel ausgesetzten Preisfrage:

Sind alle Monopolien ohne Unterscheid dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig; oder gibt es von dieser Regel gewisse Ausnamen: und welches sind die Einschränkungen unter welchen Monopolien unschädlich seyn können?

Nirgends sind die Meynungen wohl so sehr getheilet als über die Monopolien; und wer die Stimmen für und wider sie sammlen wollte, würde nicht nur eine gar mühselige Arbeit übernehmen, sondern auch am Ende nicht weiter seyn als er im Anfang war. Die meisten Stimmen haben die Monopolien ohnstreitig gegen sich, aber

die entscheidensten für sich. Der große Hauffe schreyet überall laut dagegen wo er darf, und wo er das nicht darf, seufzt er. Viele unter den Statisten und Gelehrten, sonderlich die, welche von der speculativen Classe sind, oder sich auf die Seite der Physiocraten neigen, treten ihnen bey, und erklären alle Monopolien schlechterdings für schädlich, und als dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft durchgängig nachtheilig, folglich unter keiner Bedingung zuläßig, weil sie gegen das erste Grundgesetz aller gesellschaftlichen Verbindung streiten. Die mehresten Fürsten und Staatsbediente aus dem Finanzfach hingegen sind für dieselben, und führen sie ein wo sie können. Diese Stimmen sind sehr entscheidend. In der Realität sind sie es ganz, und auch einer festzusetzenden Theorie müssen sie von großen Gewicht seyn. Denn was man auch dagegen sagen kann, vielleicht zum Theil mit gar zuviel Grunde, so kann man ihnen doch die Vermuthung einer richtigen und sicheren Beurtheilung nicht absprechen, da sie die Sache in der Nähe vor sich haben, sie im Ganzen überschauen, und sie als ihr eignes Fach bearbeiten. Auch neigen sich nicht wenig denkende und schreibende Statisten, die nicht von der practischen Klasse sind, auf diese Seite, und halten die Monopolien wegen

ihrer Wirkung in der Folge für das öffentliche Beßte heilsam, und also zuläßig. Wenn man nun auf der einen Seite Stimmen zählt, und auf der andern wiegt, so bleibt man unentschlossen auf welche Seite man den Beyfall neigen soll, und ist eben so ungewiß, als zuvor.

Aus dem vor Augen liegenden Erfolg und Wirkungen, welche die Monopolien bey verschiedenen Völkerschaften gehabt haben, von ihren Werth oder Unwerth urtheilen, scheint ein weit sicherer Weg, und beynahe ohnfehlbar, so lange wir ihn blos betrachten. Aber seine Schwierigkeiten zeigen sich so bald wir ihn betreten; und wenn wir nicht mit sehr behutsamen Schritten, den sicheren Leitfaden einer genau unterscheidenden Beobachtung in der Hand, darauf wandeln, so können uns verführende und der richtigen Bahn sehr ähnliche Irrgänge leicht zu einem falschen Ausgange, wenigstens zu der vorigen Ungewißheit führen. Hier sind widersprechende Facta und unsichere Nachrichten, ganz entgegengesetzter Erfolg bey verschiedenen Völkerschaften unter ähnlich scheinenden Umständen, hier äusserst schlecht, dort über die Erwartung vortreflich, im Anfang verderblich, am Ende sehr nützlich, oft auch umgekehrt, an vielen Orten wie der Nil, der durch seine Ueber-

schwemmung befruchtet, an andern wie ein aufgeschwollener Bergstrom, der fruchtbare Felder durch zurückgelassnen Sand und Steine verderbet. Die Berechnung aus blossen Factis bleibt also, wie das insgemein zu geschehen pflegt, schwankend; außer wenn man mit der Localität und speciellesten Umständen oder zusammenwirkenden Ursachen genau bekannt ist. Ein Fall worin wir uns selten befinden, und welcher dennoch die Sorge zu irren nicht gänzlich entfernet, wenn man was Allgemeines daraus ableiten und festsetzen will, weil die Localität und die nie an zwey Orten ganz zusammen treffende besonderen Umstände beständig neue Ausfälle und Abweichungen verursachen. Das endliche Resultat aller mühseligen Kalculationen von dieser Art möchte denn also doch wohl kein anderes seyn, als was bey dem genau abgewogenen Verdienst eines berühmten französischen Staatsmanns a) herauskam. — Der Alleinhandel hat zuviel Böses gestiftet, als daß man was Gutes von ihm sagen könnte, und zuviel Gutes, als daß man Böses von ihm sagen dürfte.

Ohne sich also auf widersprechende Meinungen, unsichere Data und endlose Berechnungen oder schwankende Vergleichungen einzulas-

a) Des Kardinals Richelieu.

zulassen, ist wohl das Beßte, man siehet und untersuchet selbst was an der Sache ist, und an derselben seyn könnte, so genau und parteylos als möglich, findet, nicht was man finden wollte, sondern was wirklich so ist, und sagt das Gefundene offenherzig und ehrlich heraus, wenns auch wider unsre Hypothese streitet. Einem Freunde der Wahrheit muß es auf eine Hypothese nicht ankommen: das ist das geringste Opfer welches er seiner Göttin bringen kann. — Und das ist der Weg welchen die gegenwärtige Untersuchung nehmen soll. Das Object von allen Seiten umgehen, es aus mehr als einem Standort in seinen verschiedenen wirklichen und möglichen Lagen betrachten, wird den Untersucher in den Stand setzen, zwar nicht ohne alle, aber doch ohne große Sorge zu irren, sein Urtheil zu fällen.

Einen bestimmten Begriff der Monopolien voraus schicken wollen, würde sehr überflüßig und affectirt seyn. Er ist bekannt genug. Das aber wird nicht undienlich seyn hier im Vorbeygehen zu erinnern, daß man nicht nur einen ausdrücklich privilegirten und ganz ausschließenden Alleinhandel, sondern auch die hohe Impostirung gewisser ausländischen Waaren, zu Begünstigung einiger einländischen, darunter begreiffen müsse. Denn ob-

gleich die Einfuhr solcher Waaren nicht ganz untersagt und gehindert wird, so kommt es doch am Ende auf eins hinaus. Ihr Eingang wird so schwer gemacht, daß sie am Ende von selbst zurückbleiben, weil sie nicht Markt halten können. — Jenes kann also mit Recht ein directes Monopol, dieses aber ein indirectes genannt werden. Die so genannten Regalien gehören nicht unter diese Rubrik, sondern zum Steuerwesen. Davon ist nun hier keine Frage, und also auch davon kein Wort.

Die schlechte Seite der Monopolien, von der directen und indirecten Gattung, fällt so stark auf und ist so hervorragend sichtbar, daß es schwer seyn würde sie zu übersehen wenn man auch wollte. Also ist hievon nur wenig und blos summarisch zu sagen, da sie bereits genug durch sich selbst spricht, und genugsam bekannt ist. Die Gegner des Alleinhandels sehen so gar mehr Böses daran als wirklich ist, und wenn man ihren Declamationen glauben darf, so ist er eine wahrhafte Lerna von Uebeln. Doch hier ist keine rhetorische Vergrösserung nöthig. — Sperrung des Handels, Bedrückung und Verletzung des Eigenthums, und was vielleicht noch schlimmer ist, verletzte Freyheit, sind genugsam

große Uebel, welche keiner Exaggeration bedürfen.

Wenn man auch nicht auf die Seite derer tritt, welche einen freyen Handel für das sicherste und wirksamste Mittel ein Land glücklich und blühend zu machen ansehen, so kann man doch die bösen Folgen eines gesperreten oder hart eingeschränkten nicht leugnen. Es kann Fälle geben, wo er ganz frey und ohne Gränzen einer Völkerschaft schädlich wird; aber es gibt deren ungleich mehr wo ihr zu enge Gränzen den empfindlichsten Nachtheil bringen. Es ist immer eine bedenkliche Sache den Gang des Handels in einem Lande zu verrücken. Bey den gegründesten Ursachen und beßten Maasregeln bleibt der Erfolg für die nächste Epoche, auch wohl gar für die ganze gegenwärtige Generation, drückend und nachtheilig. Der Gang des Handels gleicht dem Lauf eines großen Stroms, dessen Bette die Hand der Zeit unmerklich verfertiget hat. Seiner Versandung vorbeugen, oder durch Dämme Ueberschwemmungen verhindern, ist in aller Betrachtung gut und hat kein Bedenken. Aber einen neuen Kanal graben, und dem Fluße eine andre Richtung geben wollen, das hat schon mehr auf sich, und verdienet eine genauere Ueberlegung. Es kann gut seyn und gelingen; aber es ist mühsam und kost-

 bar;

bar; kann auch fehlschlagen, und dann sind Mühe und Kosten verlohren. Die Besitzer durch deren Grundstücke das neue Bette geführet wird, leiden auf alle Fälle ungemein, und das alte trockenliegende wird kaum erst in der dritten Generation nuzbares Erdreich; giebt also als Ersatz angewiesen eine sehr schlechte Entschädigung. Es ist billig, daß die lebende Welt der Nachwelt vorarbeite, auch etwas aufopfere; aber sie zwingen wollen alles für sie und nichts für sich zu thun, oder sich ganz für sie aufzuopfern wäre hart und ungerecht. Alle gebührende Achtung für die Nachkommenschaft! Aber so viel bleibt doch wohl ausgemacht, daß wir mehr unsert- als ihrentwegen da sind. Auch ist sie oft, wie viele andere ehrwürdige Namen, ein sehr gemißbrauchter Vorwand. — Der neu-octroirte Alleinhandel setzt durch den verrückten Gang des Commerzwesens ein Land auf mehr als eine Art in Verlegenheit. Das bisherige Verke[illegible] mit den Nachbarn nimmt ab, welche uns nichts abnehmen können oder wollen, weil wir nichts von ihnen nehmen, der Handel so auswärts getrieben wird nimmt ab, und selbst der innerliche geräth ins Stocken, weil alle Nahrung und Betrieb im Lande selbst durch das neue Monopol einen harten Stoß bekommt. Die Gewohn-

wohnheit ist der gangbarste Codex des großen Hauffens, welcher den Nahrungsstand ausmacht, und es gehört eine ziemliche Zeit dazu, ehe er das widrige Vorurtheil gegen Neuerungen überwindet, die ihn von seinen alten Wege verdrängen, und seine vorige Thätigkeit annimmt.

Hiezu kommt, daß die meisten Staaten in Deutschland von fremden Gebiete so nahe berühret werden, daß viele davon fast nichts als Gränze sind. Dieser Umstand begünstigt den Schleichhandel, und reizt durch die nahe und leichte Gelegenheit den gemeinen Einwohner überall dazu an. Nimmt er überhand, so richtet er die Monopolien, den Handel und das Land selbst zu Grunde, weil er eine Menge brauchbarer Hände von der nützlichen und gewohnten Arbeit zu einer einträglichern aber höchstschädlichen Beschäftigung abruft. Soll er gehemmet oder ganz gehindert werden, so entstehen neue Schwierigkeiten. Unzulängliche Anstalten dagegen sind unkräftig, und bleiben ohne Wirkung; hinlängliche aber sehr kostbar und äußerst drückend für das Land. Ein kleines Heer von Aufpaßern, Brigaden, Ausreutern, Visitatorn, nebst den übrigen kleinen und großen Zoll- und Accisebedienten wird erfordert, das Contrebandiren zu wehren. Diese Leute sind kost-

bar

bar zu unterhalten, und bis jetzt hat man durch keine Vorkehrungen die Plackereyen verhindern können, welche sonderlich von ihrer niedern Classe ausgeübt werden. Eher wird man dem Soldaten im Felde das Marodiren abgewöhnen. Die Strafgesetze müssen bey Contraventionsfällen hart seyn, wenn sie Eindruck machen und abschrecken sollen; und sind sie das, so werden sie einen beträchtlichen Theil der Einwohner ins Hospital, auf die Vestung, oder aus dem Lande bringen.

Dieser Druck, so hart er übrigens seyn mag, ist doch nicht das Aergste. Der gute Bürger unterwirft sich den ergangenen Contrebandgesetzen geduldig, und weicht dadurch dem Uebel großentheils aus. Bey den lästigen Durchsuchungen in Häusern, Thoren und Zollstädten ist, ausser dem damit verknüpften Verdruß, der Zeitverlust der grössete. Grösser und wesentlicher ist der, welchen die hohen Preise und schlechten Waaren der Monopolien verursachen, welchen man auf keine Weise ausweichen kann. Die Waaren der Monopolien sind gewöhnlich um den vierten Theil theurer, als man sie anderwärts haben kann, und auch wenigstens um so viel schlechter. Die Einbusse desjenigen der sie nehmen muß steigt also auf die Hälfte, und oft geht sie noch drüber. Das ist noch

nicht alles. Gehn Landesproducte in den Bezirk der mit dem Alleinhandel begünstigten Fabriken, so muß der Landmann seine Naturalien, seinen Flachs, Wolle, und dergleichen unter Preis verlassen, weil die Ausfuhr verboten wird. Ein solches Verbot erstreckt sich gemeinlich noch über die erste Verwandlung durch die Kunst hinaus, wie z. B. beym Garn. So gar der Spindel wird ihr armseliger und nützlicher Verdienst geschmälert! Im Durchschnitt kann man hier wieder den vierten Theil setzen, sonderlich wenn man den Mangel eines genugsamen Absatzes, und die Chicane des Aufkäuffers dazu nimmt. Doch man rechne nur ein Achttheil, oder so man will, gar nichts, für diesen Punct, sondern nehme ihn als ein Supplement der vorigen, wenn man da die Rechnung zu hoch gemacht glaubt, so bleibt der Verlust fürs Land immer sehr groß und drückend. Die Hälfte ist eine enorme Verletzung; und diese wird bey den Monopolienwaaren, so wie sie sich bisher haben sehen lassen, wenigstens im Anfang, ohnfehlbar verlohren. Die Zeit pflegt zwar hierin eine Aenderung zu machen, und das Uebel zu vermindern, so wie sie es überall, so gar bey bösartigen und contagiösen Krankheiten thun soll: aber das ist ein leidiger Trost, und wenigstens keine Rechtferti-

gung

gung des gestifteten Uebels — und am allerwenigsten seiner Stifter.

Dieser Verlust ist schmerzhaft; aber seine Empfindung wird merklich durch einen andern erhöhet der ihn begleitet, nämlich durch den Verlust der Freyheit mit dem Seinigen zu thun was man will. Diese Einbusse muß so viel stärker zu Herzen gehen, da ein jeder fühlet, daß wir in diesen Punct nicht viel übrig haben, und also ohne den äußersten Nachtheil nichts mehr verlieren können. Die Freyheit des Eigenthums wird durch die bürgerliche Verfassung, auch wo sie am härtesten ist, am wenigsten eingeschränkt, und muß es auch, nach der Natur der Sache am wenigsten werden. Es ist hart, sehr hart, wenn ich das, was ich in dem vollkommensten Sinne mein Eigenthum nennen kann, nicht gebrauchen darf wie ich will. Und das darf ich nicht, wenn ich für mein Geld nicht kauffen darf was und wo ich will. Selbst der denkende Theil eines Volks, der die Rechte und Bedürfnisse des Staats nicht verkennet, wird glauben, wenn er dem Staat das Schuldige gegeben hat, so gehöre der Ueberrest sein, worüber sich keine Gesetzgebende Gewalt ohne Mißbrauch eine Disposition anmassen darf, ausser im äussersten Nothfall, welcher aber weder gemacht noch fingiret seyn muß. Und

dem grossen Hauffen, dessen Gesichtskreis enge ist, und welcher mehr fühlt als siehet, ist es kaum zu verargen, wenn er den Grund von Befehlen nicht fasset, die ihm auflegen gewisse Waaren innerhalb Landes schlecht und theuer zu kauffen die er einige hundert Schritt über die Gränze gut und wohlfeil haben, und deßwegen alle Monopolien als verschleierte Erpreßungen ansiehet, und von ganzen Herzen als aegyptische Dienstbarkeit verwünschet und hasset. Alles was man ihm von den nützlichen Folgen derselben fürs Ganze und die Nachwelt vorsagt, fasset und glaubt er nicht. Er nimmt es für Erzählungen, womit man das weinende Kind zufrieden spricht. Der gewaltsame Zwang des Despotismus kann dieses unwillige und laute Murren nicht ganz unterdrücken. Nur eine vieljährige Gewohnheit kann es stillen, ohne jedoch Ueberzeugung zu wirken. — Wie bedenklich es sey, den Geist der Freyheit bis auf den letzten Funken in einer Nation auszulöschen, wissen diejenige, welche die Geschichte der Menschheit in den Urkunden der Natur und Wahrheit aufmerksam gelesen und überdacht haben. Keine Freyheit, kein Eigenthum, kein Vaterland! Der Sclav kann nie Patriot noch warm fürs öffentliche Beßte interessiret werden. Er hat nichts mehr zu verlie-

verliehren, und sein ganzes Augenmerk geht nur dahin, seine Ketten länger und leichter zu machen — oder auch gelegentlich zu zerbrechen.

Außer diesen gewöhnlichen Folgen, welche entstehende Monopolien, wie der Schatten den Körper, begleiten, gehen ihnen nicht selten noch zufällige zur Seite, welche sie wenigstens nicht wohlthätiger machen. Die versprochenen guten Wirkungen, welche sie thun sollen, kommen mit so langsamen Schritten, daß man sich todt hoffet, ehe sie zum Vorschein kommen. Eine Generation stirbt gewiß aus, ehe sich die gehofte Frucht zeiget, und bey der zweyten wird sie kaum nothreif. Bis dahin bleibt der ganze Vortheil den das Publicum haben sollte, in den Händen des Entreprenneurs — des Staatsbedienten der ihn beschützet — oder des Fürsten, der sich seine Octroi theuer bezahlen ließ. Das dritte Geschlecht kann sich allenfalls einigen Vortheil versprechen, wenn er ihm sonst nicht aus den Händen gedrehet wird. — Das ist der Gang welchen die Sachen zwar nicht immer, aber doch sehr häufig nehmen. — Ausserdem giebt es noch mehr andre Mißbräuche bey Monopolien, welche die beßte Regierung und wachsamste Aufsicht nicht verhindern kann. Die Gränzlinie, welche Gebrauch und Mißbrauch

brauch scheidet, ist hier außerordentlich fein, und hat so viel Krümmungen wie die auf den Landcharten. Wer kann oder will z. B. ins genaue Detail großer Fabriken gehen, und Vortheil und Schaden so genau gegen einander abwiegen, daß er einen sicheren und billigen Profit des Unternehmers fest setzen könnte? Oder welcher Unternehmer wirds so weit kommen lassen, und nicht vielmehr alle Mittel anwenden, deren er nur gar zuviel hat, mit seinen Sachen in der nützlichen Dunkelheit zu bleiben, damit er so viel Verlust herrechnen, und so viel Gewinn auf Kosten des Landes ziehen kann als er will.

Das Resultat von dem was bisher gesagt ist ergiebt sich sehr leicht und deutlich, und kann kein andres seyn als dieses: Monopolien, directe und indirecte, sind gewöhnlich dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig, und müßen in der Regel in keinen wohlregierten Staaten eingeführet und geduldet werden. — Aber es giebt auch ungewöhnliche Fälle, welche hier so gut wie überall eine Ausnahme von der Regel machen, und das Resultat limitiren. Welche diese Ausnamen sind, und unter welchen Einschränkungen sie berechtigen von der Regel abzugehen, dieses verdient eine nähere Untersuchung und Bestimmung. Es ist so viel

Böses von den Monopolien gesagt, daß es Zeit ist zu sehen, was sich Gutes davon sagen läßt. Nach den Gesetzen einer unparteyischen Untersuchung muß die Sache nun auch von der Seite beschauet werden, wo sie nicht so viel Schatten hat.

Manufacturen sind für einen jeden Staat von großer Wichtigkeit, und machen nächst dem Landbau seine Hauptstütze aus. Kaum wird man einen Fall annehmen können, wo sie ihm entbehrlich sind. Ist das Land fruchtbar, so kann es seine naturellen Producte bey Manufacturen am beßten benutzen, und macht sich von der Abhängigkeit los, worin es sich befindet, so lange es seine eigenen Naturalien verwandelt wieder kauffen muß. Ist es unfruchtbar, so hat es kein anderes Erhaltungsmittel. Ist es volkreich, so kann es damit eine Menge von müßigen und entbehrlichen Händen beschäftigen, und die Auswanderung am sichersten verhüten. Hat es Volkmangel, so kann es hiedurch die Anzahl seiner Einwohner vermehren; denn das untrieglichste Mittel der Bevölkerung ist, daß man den Leuten Gelegenheit verschaft was zu verdienen. Ist es arm, so kann es dadurch reich und blühend werden. Ist es reich, es wird es am gewissesten durch Manufacturen bleiben. In allen Fällen und Lagen also sind

sie

sie einem Staat heilsam. Eine Wahrheit, wovon nicht einmal so viel Beweise nöthig waren!

Wenn der Geist der Industrie eine Nation belebt und sich unter dieselbe verbreitet, so gewinnen nützliche Künste einen schnellen Fortgang unter derselben; und die einträglichsten Manufacturen wachsen da ohne die Hand der Kunst, wie die Früchte, welche ein fetter Boden von selbst hervorbringt, in kurzen auf, und gelangen zu ihrer Vollkommenheit. Aber Völkerschaften von diesen Character sind eben so selten, als das Land worauf alles von selbst wächst. In der Regel erfordert dieses Cultur und jene Hülfe, welche ihnen hauptsächlich durch angelegte Fabriken gegeben werden muß. Hier haben sie die beßte Gelegenheit zu sehen, zu lernen und nachzuahmen. Entweder so weichet der schwerfällige Dämon der Ungeschicklichkeit und Trägheit von einer Nation — oder nie.

Finden sich wohlhabende Kauf- und andre Privatleute, welche ohne weitere Bedingungen und Vortheile Fabriken auf ihre Kosten und Risiko anlegen wollen, so ist das ohnstreitig der beßte Weg, welcher allen übrigen weit vorzuziehen ist. Aber zum Unglück eröfnet er sich selten. Die Unternehmung ist

schwer und mißlich, und der Verlust wenn sie fehl schlägt zu Grunde richtend. Niemand wird die Wage übernehmen, ohne sich soviel möglich zu sichern, und ohne eine ansehnliche Aussicht vor sich zu haben. Das Wenigste was er verlangen zu können glaubt, ist ein Privilegium mit dem allein und ausschließend im Lande handeln zu können, was er allein und zuerst durch seine Unternehmung mit Gefahr und Arbeit in demselben hervorbrachte.

Will eine für den Flor des Landes aufmerksam besorgte Regierung eine gute Gelegenheit die Manufacturen in den Gang zu bringen nicht entschlüpfen lassen, so muß sie entweder dieses, oder ansehnliche Prämien, oder Vorschuß bewilligen, oder die neue Fabrike auf ihre eigne Rechnung nehmen. Ein andrer Weg ist nicht übrig; unter diesen also muß sie wählen.

Die Uebernahme einer Fabrik auf Rechnung des Staats ist ganz sichtbar der schlechteste Weg den sie einschlagen kann. Mehr als eine Probe hat den schlechten Fortgang gewiesen, und die Ursachen sind nicht schwer zu errathen. — Mit den Vorschüßen hat es eben die Bewandniß; wenn sie ansehnlich sind, ist das Risiko und die Reitzung zu groß:

und

und sind sie gering, so können sie wenig helfen; gewiß nicht allein. Ueberhaupt kommt noch bey diesen Wegen gar sehr in Betrachtung, daß hier der Directeur oder Entrepreneur nicht der Eigenthümer der Fabrike, folglich ihm die Sache fremd ist, die er sich nie ganz nahe, noch sich dabey die Mühe nimmt, alle Hülfs- und Beförderungsmittel aufzusuchen. Man findet oft ganz unerwartete Hülfe in sich selbst; aber man sucht sie nie gehörig auf so lange man noch welche von außenher hoffet, und nicht durch den Druck der Noth in sich getrieben wird. — Prämien sind ein sehr gutes und wirksames Mittel. Ein Hebezeug das recht angebracht halbe Wunder thut. Aber wer ist Bürge für den Mißbrauch, daß sie nicht erschlichen, oder für eine billige Tantieme erhandelt worden? Aber wenn das auch nicht geschiehet, wenn sie mit der reifsten Einsicht und Parteylosigkeit nur dem Verdienst gegeben werden, so steht das Volk im Grunde doch nicht besser dabey als bey Monopolien. Ansehnlich müssen sie seyn, oder sie sind weggeworfen. Sind sie ansehnlich, so werden sie auch eine ansehnliche Lücke in die Landescassen machen, welche nicht anders als durch eine neue Auflage wieder ausgefüllet werden kann: Denn das darum eine andere, vielleicht nicht sehr nöthige

Ausgabe sollte eingeschränkt, und dadurch die Prämien erspart werden, steht in der Regel nicht zu erwarten. Was außerordentlich zum Beßten des Landes geschiehet, wird das Land auch außerordentlich tragen müssen. Es ist also bey diesen Wege um kein Haar gebessert, sondern noch etwas schlimmer daran, als beym Monopolien, weil hier alle Stände, und auch die mit beytragen, welche sonst bey Auflagen frey durchgehen; und auch, weil es einem jeden frey stehet, wie viel er beytragen will, weil niemand zum Kauf gezwungen wird, sondern sich, so gut er kann, einzuschränken und zu behelfen ganz unbeschränkte Freyheit hat. Endlich ist auch darauf Hinsicht zu nehmen, daß der Entrepreneur, der sich allein überlassen, und in dem Fall gesetzt ist, nur aus dem Fortgange und Erweiterung seiner Fabrike einen ansehnlichen Vortheil zu ziehen, um deswillen alle Kräfte zu ihrer Aufnahme und Ausdehnung anwenden werde, wozu ihm eine ungemeßne Hofnung mächtiger reitzen muß, als wenn er sie in der Prämie ganz übersehen kann: Denn so ist das menschliche Herz, daß es allezeit denen Hofnungen den Vorzug giebt, welche sich nur halb sehen lassen, und die andre Hälfte in der Dunkelheit verbergen.

Noch

Noch ein gar erheblicher Umstand verdienet besonders bemerkt und erwogen zu werden. Neue einländische Manufacturproducte haben fast überall ein ungünstiges Vorurtheil gegen sich. Das Verdienst der Neuheit, welches sonst so mächtigen Einfluß zu haben, und oft den schlechtesten Sachen einen Werth zu geben pflegt, thut hier keine Wirkung, als eine ganz entgegengesetzte. Statt der Empfehlung welche die verfertigten Waaren durch sie erhalten sollten, kommen sie ihrentwegen in den übelsten Ruf. Der große Hauffe, seiner Gewohnheitsphilosophie hartnäckig getreu, hasset überhaupt alles was Neuerung heißt. Nach seinen Glaubensbekenntniß ist nichts besser, als man läßt es beym Alten. Dazu kommt noch die Prädilection des Fremden und Ausländischen, welche auch über die, so nicht zum großen Hauffen gehören wollen, ungemein viel vermag. Eine englische oder französische Waare hat in ihren Augen immer den Vorzug, wenn sie auch die Landesfabriken eben so gut und besser liefern. Dieses Hinderniß zu heben, ist das directe Monopolium das kräftigste, oder vielmehr das einige Mittel; denn das indirecte thut zu schwache und langsame Wirkung. Das Volk wird gezwungen von seinen Vorurtheilen zurückzukommen. Eine kurze Reihe von Jah-

ren wird sein Murren stillen, und es entweder überzeugen, oder in der neuen Gewohnheit so geläufig machen, als es in der alten war. Es ist zwar sonst nicht der beßte Weg jemand zu seinen Glück zu zwingen; aber bey einem Volk und seiner öffentlichen Wohlfahrt ist er nicht ganz zu vermeiden; und eine weise und gerechte Regierung ist vollkommen, und ohne Ueberschreitung ihrer Schranken, befugt den Hauffen der Unmündigen, ohne ihren Willen und ihres kindischen Sträubens ohnerachtet zum Ziel der Glückseligkeit zu führen.

Aus diesen allen ergiebt sich die Folge: Wenn in einem Lande neue Manufacturen in den Gang gebracht werden sollen, welches ohne Fabriken nicht wohl geschehen kann, so können die zu dem Ende angelegten vortheilhaften Fabriken ohne Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft mit dem Alleinhandel begünstiget werden; wenn dabey die nöthigen Einschränkungen nicht verabsäumet werden. Es wird hierdurch das vorher von den Monopolien gesagte Böse im mindesten nicht zurück genommen. Sie bleiben immer ein Uebel, aber ein Uebel, daß in den beßten Staaten, so wie in der beßten Welt, wegen der überwiegenden guten Folgen zugelassen werden muß. Wir begehren zuviel, wenn

wir

wir diesseits des Monds das Gute ohne eine Vermischung des Bösen verlangen. Da es in der ganzen Natur so ist, so können wir es auch in den bürgerlichen Verfassungen nicht anders erwarten, wovon die beßte ist, welche das wenigste Uebel hat.

Was hier von den directen Monopolien behauptet wird, gilt noch mehr von den indirecten. Sie sind etwas gelinder als die Directen, und oft noch nöthiger und heilsamer. Die Freyheit des Volks und des Handels leidet weniger dabey, und ihre Wirkung ist beynahe dieselbe. Die legislative Macht kann sich also dieses Mittels öfter und mit wenigern Bedenken bedienen, und ausländische Waaren hoch impostiren, damit die einländischen desto besseren Abgang bekommen. Außerdem können noch Ursachen dazu stoßen, welche es nöthig machen, dem Handel gewisse Schranken und eine andere Richtung zu geben, weil die vorige anfieng zu nachtheilig zu werden. Die Freunde eines ganz uneingeschränkten Handels, welche denselben als die sicherste und reicheste Quelle der öffentlichen Glückseligkeit anpreisen, werden freylich mit diesem Satze sehr unzufrieden seyn, und viel dagegen einzuwenden haben; aber er wird sich hoffentlich dennoch behaupten. Die gerühmten großen Vortheile eines freyen Han-

dels sind so gar ausgemacht und allgemein wahr nicht als man vorgibt. Sie leiden einen großen Abfall, und können höchstens nur partial oder local seyn. Es läßt sich nicht wohl denken, daß die Handelsbalanz zwischen den Völkerschaften völlig gleich, oder nur nicht zu sehr ungleich seyn sollte, wenn man den Gang des Handels blos sich selbst überläßt. Wenn sich nun der Fall ereignet, und er ereignet sich nur zu oft in den deutschen Staaten, daß ein Land durch einen starken Paßivhandel gedrückt wird, wenig Exporten und viel Importen, mithin die Balanz des Handels ganz und gar gegen sich hat; – soll da eine weise Regierung gleichgültig zusehen, und nicht vielmehr Vorkehrungen machen, den Strom einzuschränken, der ein Stück vom Ufer nach dem andern mit fortreißt? Soll sie warten, bis das Land mit Freuden arm geworden ist, oder muß sie dem Alles verzehrenden Luxus Einhalt thun weil es noch Zeit ist? Kann und muß sie nicht suchen ihren Landesproducten, wovon sich ein großer Theil der Einwohner ernähret, dadurch wenigstens innerhalb Landes den erforderlichen Absatz zu verschaffen, daß sie ausländische Waaren von eben dem Artikel mit hohen Abgaben belegt, und dadurch macht, daß sie mit den innländischen nicht Preis halten können? Es wird hiebey

billig

billig vorausgesetzt, daß die innländischen Waaren in genugsamer Quantität vorhanden, und von gleicher, oder wenigstens nahe kommender Güte mit den ausländischen seyn müssen, sonst würde die hohe Impostirung der lezteren, Mißbrauch, und eine offenbare Verletzung der Rechte des Volks seyn. Unter diesen Voraussetzungen aber ist nichts gegen die indirecten Monopolien zu sagen. Ein Kaufmann oder Privatmann von Vermögen, der nur auf sich und seinen besondern Nutzen siehet, hat Ursach für den ganz freyen Handel zu seyn: wer aber aufs Ganze, auf das Wohl des Vaterlandes und des Staats siehet, der kann nicht anders als zugeben, daß er in verschiedenen Stücken und Verhältnissen allerdings eingeschränkt werden müße.

Es ist zwar im Anfang dieser Abhandlung etwas gegen die nackten Data und Facta, und ihre mangelhafte Beweiskraft gesagt. Aber hier mögen sie einmal mit gelten, wenigstens als halber, adminiculirender oder erläuternder Beweis. Als Induction muß das Beyspiel aller europäischen Völker für die Einschränkung des Handels — und auch selbst für directe Monopolien, wenigstens viel Gewicht haben. Schwerlich wird man einen Staat nennen können, es müßte denn ein sehr kleiner, oder gar eine Reichs- oder Hanseestadt

seestadt seyn, wo der Handel nicht auf eine oder die andere Art eingeschränkt ist. Das freye Brittannien hat seine Contrebandgesetze und hohe Zölle für mehr als einen Artikel von ausländischen Waaren. Und doch ist sein Handel so groß und ausgebreitet, als man noch nie einen gesehen hat. Hollands große Gesellschaften, und ihr für ganz Europa drükkender Alleinhandel, sind bekannt genug. Die übrige Länder haben alle ihre Handlungsschranken, und directe und indirecte Monopolien in so großer Menge, und von so mancherley Gestalt, daß man um Zeugnisse gar nicht verlegen seyn kann. Mißbräuche und fehlgeschlagene Versuche abgerechnet kann man doch immer sagen, daß sich alle diese Länder bey ihren Einrichtungen und Einschränkungen von dieser Art nicht schlechter, sondern in Ansehung des Handels im Ganzen selbst ungleich besser befunden haben. Wenn es nun gleich nicht immer die Folge ist, daß man thun müsse was andre thaten, so beweisen doch die angeführten Exempel so viel, daß man die Einschränkung des Handels durch directe oder indirecte Monopolien überall nothwendig, und sich auch überall nicht übel dabey befunden habe, wo sie mit genugsamer Vorsicht und gehörigen Einschränkungen eingeführt sind.

Etwas von diesen Einschränkungen ist bereits hin und wieder eingestreuet; aber hier ist der Ort wo mehr davon gesagt werden muß. Es ist davon um so weniger etwas Wesentliches auszulassen, weil sie die Umstände sind, welche die ganze Sache verändern, und auf die es ankommt, ob man die Monopolien eine Wohlthat oder Plage nennen, wünschen oder verabscheuen soll.

Monopolien, sonderlich directe, sind zuläßig, und finden ohne Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaft unter folgenden Bedingungen und Einschränkungen Statt.

1) Keine Fabriken als solche die wahrscheinlich vortheilhafte Aussichten fürs Land und ein gutes Fortkommen haben, müssen durch den Alleinhandel begünstiget werden.

Noch vor ein Paar Decaden dachte man nicht an diese nöthige Einschränkung. Hier hatte der Geist der Fabriken einen Schwung genommen, der alle Bedenklichkeiten übersehen ließ. In einigen Ländern von Deutschland sonderlich, hatte das Wort Fabrike eine wundersame und fast magische Kraft. Es durfte nur gebraucht werden um ein ausschliessendes Privilegium, und was man sonst wollte, zu erlangen. Fast kein Finanzier zweifelte an ihren großen und ohnfehlbaren

Nutzen.

Nutzen. Seit kurzen ist man nicht mehr so freygebig und leichtgläubig, sondern fängt an, durch Schaden belehret, einen Unterscheid unter den projectirten Fabriken zu machen, und begünstiget nur die, welche vortheilhafte Aussichten haben. Eine Fabrike von vortheilhafter Aussicht muß — sehr wahrscheinliche Hofnung geben, Nahrung und Manufacturen ins Land zu bringen, — sich hauptsächlich auf Landesproducte gründen, — die ausländischen Materialien welche sie braucht, eben, oder doch beynahe so wohlfeil haben können, als sie da sind, wo ähnliche Fabriken bereits errichtet sind. — Der Entrepreneur muß seiner Sache kundig und gewachsen, und überhaupt ein guter Kopf seyn. — Die Hauptarbeiter müssen geschickte Leute seyn, und in ihrem Metier was vorzügliches leisten. — Die Fabrik muß im Anfang nicht zu groß angelegt werden, damit sie nicht durch ihre eigene Last sinke. — Wo Spinnerey von mehr als gewöhnlicher Vollkommenheit erfordert wird, muß für den Unterricht und Aufmunterung in derselben durch Prämien gesorgt werden, ehe noch der wirkliche Anfang damit gemacht wird. Treffen diese, oder wenigstens die meisten und wesentlichsten Stücke bey einer anzulegenden Fabrike zusammen, so hat sie für sich und das

Land

Land vortheilhafte Aussichten. Ihr Erfolg wird nach aller Wahrscheinlichkeit gut und wohlthätig seyn, und sie kann ohne Bedenken mit dem Alleinhandel versehn und unterstützt werden.

2) Es muß von Seiten der Regierung dahin gesehen werden, daß der Alleinhändler leidliche Preise, und zwar gleich Anfangs mache.

Es ist viel verlohren, so wohl fürs Land als für die angelegte Fabrike selbst, wenn diese Einschränkung nicht sorgfältig befolgt wird. Die Preise dem Willkühr des Entrepreneurs zu überlassen, ist nicht zu rathen. Er wird nicht unterlassen sie so hoch als möglich zu setzen. Ein patriotischer Kaufmann, die Grimaße bey Seite, ist ein rarer Vogel. Verhältnißmäßigen und größern Profit muß der Monopolist haben, das versteht sich von selbst; aber keine freye Hände das Land zu plündern – oder auch seiner eignen Unternehmung zu schaden, deren Fortgang enorme Preise mehr hindern als Vortheil bringen, weil ihr jedermann so viel immer möglich auszuweichen, selbst aus Widerwillen, suchen wird. Und dazu wird immer Rath wenns rechter Ernst ist. Ins Detail bey der Preisberechnung mit dem Entrepreneur zu gehen, ist

ist nicht rathsam. Die bisherigen Waarenpreise geben genugsame Nachweisung. Weit muß über diese Gränze nicht hinaus gegangen werden.

3) Monopolien müssen nur auf gewisse Jahre gegeben, und diese unter keinem Vorwande verlängert werden.

Die festgesetzten Jahre müssen hinlänglich seyn die Fabrik zum gehörigen Grade der Vollkommenheit zu bringen, und darum nicht zu kurz genommen werden. Ein neuangelegtes Manufacturwesen hat viele Schwierigkeiten zu übersteigen, deren rauhe Seiten sich nur durch die Zeit abschleifen. Die beßten Arbeiter geben sich selten aus einer alten und in Ruf stehenden Fabrike weg, in eine unsichere und noch unbekannte neue. Sie müssen also meistentheils langsam und mit vieler Mühe zugezogen werden. Darüber vergehen Jahre, — und nicht des grössesten Gewinnstes, wenn sonst die vorige Bedingung nicht vergessen ist. Die Billigkeit erfordert also, daß dem Entreprenneur die Zeit gelassen werde, sein Werk zu vollenden, und welches für ihn die Hauptsache ist, davon den gehörigen Nutzen zu ziehen. Zwanzig, höchstens fünf und zwanzig Jahr sind zu der schwersten Unternehmung hinlänglich. Eine Fabrik, die

in diesen Zeitraum das Haupt noch nicht ge- gehörig erhoben hat, dürfte in der Folge wenig Hofnung haben, sondern auf immer im Staube kriechen. Und dieses wäre denn auch das höchste Lebensziel der Monopolien, welches auch die Nestors unter denselben nicht überschreiten müssen.

4) Weder der Regent noch die Diener des Staats müssen einigen Antheil an einer Fabrik haben, die mit dem Monopol begünstiget ist.

Auch nicht einmal durch Vorschüsse. Die ganze Sache bleibt dem Entreprenneur allein, mit Gewinn und Verlust. Die Ursach hievon ist leicht zu finden. Die Erweiterung der ertheilten Privilegien, sonderlich ihre Verlängerung könnte alsdann wohl nicht fehlen. Es ist schlimm genug, daß die schiefen Fälle nicht immer abzubeugen sind; die graden müssen wenigstens vermieden werden.

5) Nie muß ein Monopol als eine unmittelbare Staatsrevenüe angesehen und behandelt werden.

Wo dieses geschiehet, da ist es so gut als verewigt; und bleibt ein immerwährender Druck des armen Volks. Am allerschlimmsten ist es, wenn gewisse öffentliche Ausga-

ben

ben darauf aßigniret werden. Hier ist keine Erlösung; denn es ist ein Fond der auf dem Etat steht. — Der Staat gewinnt genug, durch die erweckte Industrie, Bevölkerung und Consumtion. Das gehört ihre, und weiter muß er nichts verlangen.

6) Nie müssen die Unentbehrlichkeiten des Lebens, sonderlich Naturalien, mit dem Monopol belegt werden.

Regalien, wo sie sind, gehen für sich; und davon ist hier nicht die Rede. Ausserdem bedarf diese Einschränkung keiner Erklärung, weil sie verständlich genug mit allen ihren rationibus quare ist.

7) Gut und heilsam ist es, wenn mehrere Fabriken einer Art zu gleicher Zeit mit dem Alleinhandel privilegiret werden.

Der Wetteifer wird ihre Entreprenneurs spornen, die Manufacturen werden früher den nöthigen Grad der Vollkommenheit erreichen, und die Begierde des stärkeren Absatzes wird sie nöthigen billige Preise zu machen. Es ist ja eine sehr alte und überall herrschende Maxime, alles wobey Mißbräuche zu besorgen sind, in mehrere Hände zu geben, damit eine die andere zurück halte. Und hier ist der Fall nicht, wo man gar nichts von Miß-

bräu-

bräuchen zu befürchten hätte. Ueberdem ist es dem Staat am zuträglichsten, wenn der Gewinn getheilt, und in mehrere Hände gebracht wird.

Diese Einschränkungen, welche zunächst auf die directen Monopolien gehen, gelten auch von den indirecten, in sofern sie sich darauf anwenden lassen. Das übrige ergiebt sich aus der Localität, der Lage und Handlungsverhältniß eines Volks, worüber, weil es besondere Umstände betrift, wegen häufiger Abweichungen nicht wohl etwas Allgemeines festzusetzen ist.

Unter diesen Einschränkungen kann man die Zuläßigkeit der Monopolien dreist behaupten, und für ihre Unschädlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft die Gewährleistung ohne Bedenken übernehmen. Aber wer für die beständige und genaue Befolgungung dieser Einschränkungen die Gewährleistung übernehmen wird, — das weiß ich nicht. Doch das geht nicht in unsere Aufgabe. Alles was ich davon sagen könnte wäre — man muß Vertrauen haben und das Beßte hoffen. Ungewißheit ist das Loos der Menschheit, und alle unsre Fortschritte gehen ins Dunkle. Was in dem Schatten vor uns liegt wissen wir nie recht bis wir dahin kommen. Die beßten Entwürfe, mit der grösseſten Genauigkeit gemacht und berech-

net, können fehlschlagen. Diese Wage müssen wir stehen – oder gar nichts unternehmen.

Nichts unternehmen ist der sicherste Weg nie zu verliehren. Aber für eine Nation gewiß der allerschlimmste den sie einschlagen kann. Sie wird auf demselben ewig in ihrer Kindheit, Trägheit, Armseligkeit und Abhängigkeit bleiben. Beyspiele solcher Völker, die sich durch Unternehmungen glücklich gehoben haben, laden billig zur muthigen Nachfolge ein. Ihr Beyspiel lehret uns zugleich, daß die Wage, bey aller Ungewißheit des Ausgangs, bey weiten so groß und gefährlich nicht ist, wie sie scheint. In vielen Ländern haben die Monopolien in der Folge die beßte Wirkung gehabt, und der Absatz ihrer Manufacturen erstreckt sich jetzt weit über ihre Gränzen, obgleich bey ihrer Errichtung die nöthigen Einschränkungen nicht immer beobachtet wurden. Was kann man da nicht erwarten, wo dieselben durchgängig und genau befolget werden?

Zwote

Zwote Abhandlung

von

Herrn

Philipp Engel Klippstein

Fürstlich Hessischen Cammer-Rath
zu Darmstadt.

QUI BENE DISTINGUIT, BENE DOCET.

Sind alle Monopolien ohne Unterschied dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig?

Oder giebt es von dieser Regel gewisse Ausnahmen?

Und welches sind diese Einschränkungen unter welchen Monopolien unschädlich seyn können?

§. 1.

Alle ausschliessende Rechte gründen sich auf die Befugniß des Landesherrn, wornach er jedem Bürger in seinen Geschäften eine gewisse Bestimmung vorschreiben kann.

Die ausschliessende Rechte an und für sich sind der bürgerlichen Gesellschaft nicht nachtheilig, sondern vielmehr nützlich.

Die üble Folgen einer übermäßigen Einschränkung jener Befugnis werden von einigen Schriftstellern unserer Zeiten sehr verkannt.

Ohne obrigkeitliche Hinderniß Guts thun dürfen ist Freyheit, aber ohne obrigkeitliche Hinderniß Uebels thun dürfen Wildheit.

Selbst die natürliche Regenten, die Väter der Familien werden diese unächte Freyheit nicht zulassen können.

Der einzelne Bürger kann das Ganze nicht übersehen. Je weniger sein Fürst als Uebersehèr des Ganzen sich zu ihm herunter läßt, ihm den wahren Weg zur allgemeinen Wohlfahrt zeigt, desto vielfältiger muß der unschuldige Unterthan fehlen, wider Vermuthen statt für das gemeine Beßte zu arbeiten seinen Antheil zum gemeinen Elende beytragen. Freylich, der Regent muß auch in dieser Art Bestimmung selbst nicht irren; in seinen Anordnungen keinen andern Bewegungsgründen als denen die zur allgemeinen Wohlfahrt führen folgen; nicht aufhören Uebersehèr des Ganzen zu seyn; niemahl Verfügungen treffen, die einen beträchtlichen Mangel jener Uebersehung verrathen: sie würden aber einen solchen Mangel verrathen, wenn oft einem oder dem andern Geschäfte zu treiben erlaubt würden, die derselbe nicht verstünde, oder welche doch durch einen andern besser betrieben werden könnten; Wenn mehreren Personen ein Geschäft überlassen würde, das seiner Natur nach nur von wenigen betrieben werden sollte, weil nur wenige davon hinreichende Nahrung haben können.

Die

Die ausschliessende Rechte sind also an und für sich der bürgerlichen Gesellschaft im geringsten nicht nachtheilig, im Gegentheil zur gemeinen Wohlfahrt nöthig, und ein wesentlicher Theil der Regierung.

§. 2.

Die ausschliessende Rechte werden in allen Ständen angetroffen, sie halten den Lehr- Wehr und Nährstand jeden in seinen Gränzen.

Monopolien, welche vom Regenten gegeben worden, sind ausschliessende Rechte im Handel, und unterscheiden sich vom Recht etwas allein produciren zu dürfen.

Der Nährstand könnte wohl im weitläuftigen Begriff in die erzeugende, und in die vertreibende oder handlende Classe getheilt werden.

Wird einer einzelnen Person oder Gesellschaft von dieser lezten Classe der Vorzug vom Regenten ertheilt einen gewissen Handel mit Ausschliessung andrer treiben zu dürfen, so erhält dieselbe das was Monopol Alleinhandel genannt wird.

Ausschliessende Rechte welche Personen oder Gesellschaften aus der ersten, aus der erzeugenden Classe ertheilt werden, sind keine eigentliche Monopolien; denn dadurch wird andern nicht eben verboten mit dem nämlichen Gegenstand zu handlen, und geschehe dieß Verbot, so würde dadurch die erzeugende Classe mit in die handlende gezogen.

Wenn niemand als der Weber mit Tuch handlen dürfte, so hätte derselbe ein Monopol, er wäre aber alsdenn nicht mehr Producent allein, sondern Producent und Kaufmann.

Derjenige welcher die Erlaubniß bekommt etwas Gewisses allein erzeugen zu dürfen, derselbe ist natürlich auch nur allein im Stand dasselbe Produkt zum erstenmahl zu verkaufen.

Hierdurch entsteht die grosse Aehnlichkeit mit einem eigentlichen Monopol, welche verursacht, daß das Recht etwas allein produciren zu dürfen, und das Recht mit etwas allein handeln zu dürfen, oft nicht genug von einander unterschieden wird.

Die vorgelegte Frage hat die eigentliche Monopolien zum Gegenstand, und dürfte ich also wohl die Alleinfabrication mit Stillschweigen übergehen, doch wird mich der nahe Zusammenhang noch am Ende auch etwas auf diese Materie führen.

§. 3.

Natürliche Monopolien; ihre Erklärung. Sie sind nicht

Der Alleinhandel entsteht oft ohne daß er von dem Regenten ausdrücklich gegeben worden; der Handlende erwirbt sich denselben ohne obrigkeitliche Unterstützung; er wirft seinem Nebenbuhler keine Gesetze, sondern andere

dere oft weit unübersteiglichere Hindernisse in den Weg.

durchaus schädlich. Wie sie entstehen.

Dieses, das natürliche Monopol besteht auch neben dem freyesten Handel; ist selbst Folge von der Handlunasfreyheit; nicht durchaus schädlich. Im Gegentheil die Einschränkung, oder gar Austilgung aller Monopolien dieser Art, wäre wohl der nächste Weg den blühendsten Handel in kurzem zu verderben.

Jeder sinnt auf Verbesserung seines Zustands, vor andern der Kaufmann; Er richtet in dieser Absicht seine meiste Speculationen dahin; wie er sich eines gewissen Handlungszweigs, und des Preises gewisser Waaren allein bemächtige. Durch vorzügliche Einsichten, Bekanntschaften, oder andere Vortheile erlangt er oft dieses natürliche Monopol, und dadurch seinen Zweck — Reichthum.

§. 4.

Nachtheilige Folgen, wenn man dieselbe ohne Unterschied unterdrüken wollte.

Jenen Trieb des Kaufmanns seinen Zustand zu verbessern zurück gewiesen, dieß Ziel wornach alle trachten weggenommen, welche Folge!

Jeder wird in einer schädlichen Mittelmässigkeit erhalten, alle Nacheifferung unterdrückt, und dem Staat die grosse und mannigfaltige Vortheile entzogen werden, die ihm

von

von einzelnen reichen Bürger zuwachsen könnten. Die handelnde Classe ist beynahe nur die einzige, welche reiche Particulieurs erziehlt, und die natürliche Monopolien sind die Mittel ohne welche sich jene Classe diesen Vorzug niemahl verschaffen könnte.

§. 5.

Wie sie schädlich werden können.

Ich rede hier von natürlichen Monopolien an und für sich, ohne alle Arten derselben zu vertheidigen. Sie können eben sowohl schädlich werden als die gegebene, und noch schädlicher, wenn sie gar keiner obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen werden; sie können in den verderblichsten Wucher ausarten, dem gute Policey zu begegnen wissen muß, ohne das Kind mit dem Baade auszuschütten.

Diese schädliche Arten von Monopolien sind es vornehmlich, gegen welche die Reichsgesetze eiffern.

§. 6.

Gegebene Monopolien vertreten die Stelle der natürlichen, wo diese nützlich sind, da sind es auch jene.

Nun die Monopolien, welche von dem Regenten gegeben worden, **weißlich** gegeben worden, wovon eigentlich hier die Rede ist, diese sind nichts anders als Gesetze, die dem zu Hülfe kommen, dem es noch unmöglich fällt, sich ein natürlich Monopol zu erwerben, ob es gleich zum Beßten der bürgerlichen

chen Gesellschaft gereichen würde, wenn er solches hätte; Gesetze, welche die zu häufige Verzehrung eines dem ganzen gemeinen Wesen schädlichen Waarenartikels einzuschränken suchen; welche den Unterthan der auf einem Irrweg ist oder leicht darauf gerathen könnte zurechte weisen, von Geschäften abführen, wodurch er sich oder dem Staate, oder beyden zugleich nichts, oder wenigstens nicht so viel nützt, als er auf andere Art würde haben nützen können.

Wo die natürliche Monopolien dem Staat unschädlich oder vortheilhaft gewesen wären, da sind es denn also auch die gegebene.

§. 7.

Die Arten der gegebenen Monopolien sind ungemein verschieden, in Ansehung des Monopolisten, der Unterthanen, der Waare.

sie können auf verschiedene Art gegeben werden.

In Ansehung des Monopolisten: dem kann ein solches Recht auf lange oder kurze Zeit gegeben werden, und das unter mancherley Bedingungen, die ihm viel oder wenig beschränken, seinem Vermögen der bürgerlichen Gesellschaft schädlich zu werden, enge oder weite Gränzen setzen.

In Ansehung der Unterthanen: dem kann z. B. erlaubt bleiben, die Waare zu seinem eigenen Gebrauch zu kaufen wo er will,

nur

nur daß es ihm verboten ist damit zu handeln, solche wieder zu verkaufen. Oder es ist auch jeder Einkauf ausser bey dem Monopolisten verboten, jeder ist an denselben gebannt.

In Ansehung der dem Monopol unterworfnen Waare kann wegen des Preises etwas bestimmt seyn oder nicht. Bey dieser Bestimmung können entweder die Preise der Nachbarn zum Grund gelegt worden seyn,

oder die Verwendung welche der Monopolist auf die Waare thun muß, vom Einkauf bis zum Verkauf,

oder der Preis anderer mit der dem Monopol unterworfenen Waare in gewisser Verbindung stehender Bedürfnisse;

oder es ist ohne Rücksicht auf all dieß ein ewig unveränderlicher Preis bestimmt. Eben so können auch wegen der Güte der Waare mancherley vorsichtige Bestimmungen festgesetzt werden.

§. 8.

Warum die Monopolien von einigen ohne Unter-

Sind nun alle diese Arten von Alleinhandel ohne Unterschied der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig, und eben deswegen durchaus in den Reichsgesetzen verboten?

Die

Die, welche diesen Satz behaupten, suchen ihre Meynung mit folgenden Gründen zu unterstützen; sie sagen: schied für schädlich erklärt werden.

"Die Concurrenz ist die Grundsäule der, die "Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft be- "fördernden Handlung, alle Monopolien aber "sind der Concurrenz schnurstracks entgegen, "also auch der Handlungsfreyheit und der "gemeinen Wohlfahrt. Die Wahlcapitula- "tion, und andere Reichsgesetze verbieten die- "selbe ohne Ausnahm.

§. 9.

Worin sich dieselbe irren und was sie dazu verleitet.

Diese Gründe können mich nicht überzeugen, weil ich versichert bin, daß es Fälle giebt, wobey die Concurrenz der bürgerlichen Gesellschaft schädlich, äusserst schädlich werden kann, wobey selbst die Aufnahme des Handels im Ganzen leidet, in sofern die freye Concurrenz in einem Theil zugelassen wird; und weil die Reichsgesetze, wenigstens die jüngsten nicht gegen alle, sondern gegen die schädliche Monopolien allein gerichtet sind, die ältere aber in dieser Materie ganz nicht mehr auf unsere Zeiten passen, auch nicht mehr darauf angewendet werden.

Wenn Männer von lebhafter Einbildungskraft einmahl einem System anhängig geworden sind, denn ist nichts anders zu erwarten, als

als daß sie alles was da nicht hinein passen will, doch hinein zwängen, oder ganz wegwerfen.

Würden sie sich mit diesem Geschäfte nur selbst belustigen, so könnte man ihnen so ein menschliches Spiel gar wohl gönnen, aber, sobald sie auftreten, das Publikum überreden wollen, daß sie recht gethan, dann ists Zeit, daß kaltblütige Beurtheiler sich gegenüber stellen. Der Haufe derer, welche an warmem Gefühl Ueberfluß an hinlänglichen Nachdenken aber Mangel haben, ist ohnehin heut zu Tag überwiegend, ihre Thätigkeit schaft leider nur allzuviele Mißgeburten, wovon die Nachwelt dereinst genug Plage haben wird.

§. 10.

Erstes Beyspiel einer schädlichen Concurrenz.

Beyspiele von schädlichen Concurrenzen werden sich leicht finden lassen.

Niemand wird hoffentlich behaupten, daß die freye Concurrenz nach solchen Waaren, wofür zu viel Geld zum Land hinaus, und zu wenig herein geht, nützlich sey.

Eben diese freye Concurrenz ist vielleicht oft der Hauptgrund, daß die Bilanz umschlägt und ganze Staaten unvermerkt entnervt werden.

Wäre in den ersten Zeiten des Caffees, Tobacks, Thees u. s. w. irgendwo eingesehen

hen worden, welche Folgen ein zu allgemeiner Verbrauch dieser Artikel nach sich ziehen könnte; Der Regent hätte einem, oder wenigen in Städten die Erlaubniß gegeben, mit Ausschliessung aller andern damit zu handlen, hätte einen solchen Preis gesetzt, daß der mittelmässige Privatmann diese ausländische Produkte nur zur Arzney brauchen können, (und doch wären magenstärkende Tropfen wohlfeiler als Caffee); Das Uebel würde nie so unheilbar geworden seyn: und sollte auch ein verderblicher Krieg den Monopolisten auf einige Jahre ausser Activität gesetzt haben, er würde sich doch bald hernach wieder würksam bezeugt haben.

§. 11.

Es wird in einem Lande ein gewisser Waarenartikel erzeugt, und verfeinert. Das Clima, der Boden, Nationalgeist und andere Nebenumstände geben diesem Land in Absicht dieser Erzeugniß und Verfeinerung unendlich viel Vortheile vor andern Ländern. Dennoch will sich der Handel mit diesem Produkt nicht erhöhen, könnte weit ausgedähnter seyn, und zur Erzeugung und Verfeinerung einer ungleich grösseren Menge dieser Waare würken. Zweytes.

Allein die freye Concurrenz steht im Wege. Es fehlt an Männern die Einsicht oder Vermögen genug besitzen sich diesen Handlungszweig durch ein natürlich Monopol eigen zu machen. Keiner der Handlenden wagt es mit grossen Verlagen und Bemühungen dem Absatz dieses Artikels eine Hauptbeförderung zu verschaffen, und hat Grund dazu. Es darf nur einer der Concurrenten in einem Jahre die schlechteste Sorten dieser Waare zusammen kaufen, dort wo jener seinen Absatz hat für gut verkaufen, und denn den Verkauf dieses Artikels aufgeben um nicht selbst die üble Folgen seiner Unredlichkeit zu empfinden; so bekommt schon dieser ganze Handel einen empfindlichen Stoß.

Gute Polizey soll zwar auch bey dem freyen Handel solchen Betrügereyen entgegen würken. Aber ohne Kläger ist selten ein Richter, und wo Kläger seyn müssen, da ist Sorge für Prozessen. Auch darf nur von einem zu befürchten seyn, daß er an verborgenen, oder wenigsten auf diesen Handlungszweig, noch nicht angewandten Kräften den Unternehmer überwiege, dabey so lang laure, bis er sich aus der Erfahrung des ersten gute Lehren gezogen hat, um dann mit vollem Nachdruck die nämliche Bahn zu betreten, und den unglück-

glücklichen ersten Unternehmer zu einer Zeit, wo ihm vielleicht irgend ein Versuch mißrathen ist, wo er schwach da steht, abzustürzen, und so lange in dem gemachten Bette zu ruhen, bis er wieder von einem andern erweckt wird.

Der Patriot bemerkt all dieses und räth zu einem Monopol. Ich glaube nicht, daß er fehlt, wenn er sonst in seinem Vorschlag keine Vorsicht ausser Acht läßt.

§. 12.

Es sey einem jeden einzelnen Fabrikarbeiter erlaubt, mit seiner erzeugten Arbeit auf allen Jahrmärkten herum zu ziehen, den einzelnen Verkauf zu besorgen; Nie wird ein grosses Commerz von seinem Produkt entstehen. Die Zeit welche derselbe auf mehrere Arbeit verwenden könnte, wird er mit müßig-stehen auf Märkten und sonst elend verbringen; Er wird nicht genug darauf sinnen, sich in seiner Kunst vollkommner zu machen, und immer bessere Waare zu verschaffen; weil der dazu antreibende Verleger fehlt. Drittes.

Eben diese Freyheit wird Handelsleute abschrecken grosse Bestellungen zu machen. Die Güte und die Menge, welche der Kaufmann fordert, trift er nicht an, und findet

er sie einmahl, so kann er doch nicht auf künftige Zeiten rechnen; weil er nichts bekommt, so bald der Arbeiter sich bey dem einzelnen Verkauf besser zu stehen glaubt.

§. 13.

Damit wird hinreichend erwiesen, daß die freye Concurrenz, nicht durchaus nützlich sey.

Dieses sind überzeugende Beyspiele von schädlichen Concurrenzen. Mehrere könnten wohl noch angeführt werden, wenn es zu gegenwärtigem Zweck diente. Sollte nun in solchen Fällen der Regent nicht Macht haben, jeden zu seiner wahren Bestimmung zu leiten, und den Irrgänger auf einen besseren Weg zu führen, sollte dieß nicht selbst Regenten Pflicht seyn?

Hierzu dienen Monopolien; sie sind immer gelindre Mittel, und von wenigern üblen Folgen als solche Verfügungen, wodurch die Ein- oder Ausfuhr dieses oder jenen Artikels gänzlich untersagt wird. Verfügungen, welche die freye Wahl nicht beschränken, sondern gar aufheben, welche den Zusammenhang mit andern Staaten zerstören und wogegen sich die menschliche Natur weit ehender empört.

§. 14.

Die Reichsgesetze verbieten die

Nun kommt es weiter darauf an, ob denn auch die Reichsgesetze alle Monopolien ohne Unterschied verbieten?

In

In dem 3. Spho Art. VII. der älteren Wahlcapitulationen bis auf Franciscum wird verordnet: "daß aller unzulässiger Verkauf und Monopolien verboten werden sollten.

Monopolien nicht ohne Unterschied. Veranlassungen und Erklärung der hier einschlagenden Stellen aus den Wahlcapitulationen Carl *VII.* Franz *I.* Josephi *II.*

Die Veranlassung dieser Stelle, welche schon sehr alt ist und immer aus einer Wahlcapitulation in die andre übertragen worden ist, rührt noch von den Zeiten her, da die Hauseestädte blühten. Diesen wurde Schuld gegeben, daß sie den Preis der Waaren, womit sie handelten, untereinander durch Verträge bestimmten. Hätte nun der Kayser und das Reich dieses zugegeben; so würden sie sich der Gewalt dieser Kaufleute, die mit ihrem Geld regierten, zuviel unterworfen haben. Sie hätten sich ohnehin ein natürlich Monopol über Teutschland erworben, und verdienten daher alle Aufmerksamkeit, damit, wenn ihre Aufnahm in eine schädliche Habsucht zum Verderben andrer Teutschen ausarten wollte, dagegen gewürkt werden könnte.

Jetzt sind sie nicht mehr das was sie waren, und eben deswegen bemerkten auch die Stände im Jahr 1741 in einem Gutachten, daß die Stelle nicht mehr auf unsre Zeiten quadrire. S. Johann Jac. Mosers Carl VII. Wahlcapitulation mit Beyl. und Anm.

3ter Theil p. 96. Die jüngste Wahlcapitulation hat nun auch würklich jenen 3ten §. nicht mehr, der schon in der Capitulation Francisci I. ausgelassen worden ist, s. Schmausens corpus juris publici S. 1557. Dennoch findet man denselben §phum in den Schriften für alle Staaten S. 48 wohl zu merken noch ausdrücklich aus der jüngsten Wahlcapitulation ausgezogen, wie das zugeht begreiffe ich nicht. Selbst in diesem nun nicht mehr geltenden §. zeigt das Wort unzulässig einen Unterschied der Monopolien an, es wäre denn, daß man dieß Wort allein auf Verkauf und nicht zugleich auf Monopolien ziehen wollte, welches doch etwas gezwungen seyn würde. Ordinatio Francofurtina politica thut da wo von Monopolien gehandelt wird, die Beyworte hinzu: betrügliche, gefährliche und ungebührliche wie Cramer in seinen Nebenstunden P. II. p. 174. bemerkt.

In dem 4. §. auch der jüngeren Capitulationen versprechen Kayserliche Majestät keine Monopolien zu ertheilen, dadurch aber werden dieselbe nicht durchaus Reichsgesetzwidrig; denn hier ist nicht von denen die Rede, welche von Ständen gegeben werden, sondern von Kayserlichen, die ihren Bezug auf

das

das ganze Reich haben, und den Ständen sehr lästig fallen könnten.

Darinne kommen wohl die Gesetze und ihre Ausleger durchaus miteinander überein, daß Monopolien, die nichts als die Vermehrung der Landesherrlichen Einkünften zum Grunde haben, von den Ständen nicht willkührlich angelegt werden können; daß hingegen solche Monopolien untadelhaft seyn, wodurch fremde Waaren impostiret werden, um den inländischen Debit zu befördern, und wo sonst dabey des Landes Beßte der Hauptzweck ist.

§. 15.

Der Westphälische Friede gedenket eigentlich nirgends der Monopolien. Es wird zwar, darinne Art. 9. auf eine völlige Handlungsfreyheit gedrungen, allein diese bezieht sich nur auf das Reich im Ganzen, nicht aber auf die Handlungsanstalten einzelner Stände, deren Folgen sich nicht — oder doch nicht weit über ihre Gebiete erstrecken. Wenn Kauf und Verkauf zwischen zwey Ländern frey ist; wenn keine Sperr in irgend einem Artikel statt findet: dann ist auch der Handel noch frey.

Der Westphälische Friede gedenkt der Monopolien nicht.

Diese Freyheit schließt aber die oberherrliche Direction nicht aus, sie setzt den Landesherrn nicht aus der väterlichen Gewalt, die-

jenige seiner Unterthanen, die sich nicht zu diesem Handel schicken, davon abzuweisen, oder den Preis solcher Waaren, die seinen Unterthanen so wie ganz Teutschland schädlich sind zu erhöhen, um deren Verbrauch zu mindern.

§. 16.

Bey Erklärung dieser Gesetze muß der wahre Begriff von Freyheit nicht verlassen und die Veranlassung derselben zu Entwickelung ihres ächten Sinnes aufgesucht werden.

Wenn nur der wahre Begriff des Worts Freyheit nicht verlassen wird, so werden sich alle Reichsgesetze auf eine Art erklären lassen, die mit den ächten Grundsätzen der Politik vollkommen übereinkommt.

Zügellosigkeit war gewiß nie der Gegenstand, der durch irgend ein Gesetz befördert werden sollte. Ausserdem muß der Veranlassung dieser Gesetze nachgeforscht werden. Hierdurch gelangt man am beßten zu dem Sinn den der Gesetzgeber eigentlich mit dem Gesetz verbunden haben wollte.

Wenn man auf diese Art zu Werk geht, und unpartheyisch – ohne Vorurtheil für irgend ein System, wäre es auch das der sogenannten natürlichen Ordnung liest, und nachdenkt; so wird man bald finden, daß die Absicht dieser Gesetze war: solche Monopolien zu unterdrücken, die eigentlich dem Reich und allen Ständen höchst schädlich werden könnten; daß sie vorzüglich gegen teutsche Handlungsgesellschaften gerichtet waren, die

mit Ausländern Verträge machten, wornach diese sich verbanden, eine gewisse Waare keinem andern Teutschen, oder wenigstens nicht in dem geringen Preis, wofür sie die Gesellschaft erhielte zukommen zu lassen. Eine Art zu handlen, die dem Wucher ähnlich würde, der auch schon in denen römischen Gesetzen verboten ist.

§. 17.

Die ältere Reichsgesetze in dieser Materie lassen sich auf die dermalige Verfassung nicht anwenden.

Sollte man auch zugeben müssen, daß die ältere Reichsgesetze keinen Unterschied unter den Monopolien gemacht, und sie alle verboten hätten, so binden doch diese Gesetze bey denen dermahlen veränderten Umständen nicht mehr.

Es konnte damal wie sie gegeben worden sind, etwas in Teutschlands Verfassung ganz gefehlt haben, das doch ohnumgänglich nöthig gewesen wäre, um in vorliegenden Fällen erkennen zu können, ob ein Monopol schädlich oder unschädlich seye, und dann war es besser allen Monopolien zu entsagen, als sich den schröcklichen Folgen schädlicher Monopolien auszusetzen, daß würklich so was fehlte, werde ich weiter unten zu zeigen Gelegenheit haben.

§. 18.

Noch werden denen, welche alle Monopolien für Reichsgesetzwidrig erklären zwey Fragen vorgelegt.

Nur noch zwey Fragen erkühne ich mich denen Herrn vorzulegen, die alle Monopolien ohne Unterschied als Reichsgesetz widrig erklären.

1.) Warum sind die Zünfte nicht Reichsgesetzwidrig? und was sind dieß meist anders als Monopolien vornehmlich die Zunft der Crämer.

Die Reichsgesetze bemühen sich die Mißbräuche bey den Zünften abzustellen, und diese die Zünfte sollten doch selbst Reichsgesetzwidrig seyn? Dieß bleiben Widersprüche die sich nicht vereinigen lassen. Hr. Schlettwein hat es zwar in seinen Schriften für alle Staaten S. 76 gesucht, aber gewiß wenige nachdenkende Leser überzeugt.

2.) Warum ertheilen Kayserliche Majestät von alten Zeiten her den Buchhändlern und Buchdruckern die Freyheit, oder das ausschliessende Recht, Bücher die sie in Verlag nehmen allein verkaufen zu dürfen?

Dieß ist doch ein Monopol im wörtlichen Verstande; es darf kein andrer das nämliche Manuscript kaufen, um es ebenfalls drucken zu lassen, und mit den Abdrücken zu handlen. Alle die, welche diese Waare dem ersten Verkäufer

käufer zu weiterem Verkauf abnehmen, handlen mit seiner Bewilligung und ein solcher Handel findet bey den meisten andern Monopolien auch statt. Kurz, es ist die Art von Monopolien wovon ich oben §. 2. ein Beyspiel gegeben habe, wobey Producent und Kaufmann sich in einer Person vereinigt haben.

§. 19.

Die Frage, welche eine Hochfürstliche Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste zur Beantwortung ausgesetzt hat, heischt keine rechtliche Deduction, ich darf mich also nicht wohl weiter hierüber ausdähnen; Genug, daß die höchste Reichsgerichte und berühmteste Rechtslehrer unter erlaubten und unerlaubten Monopolien einen Unterschied machen.

und dami[t] diese Wi[-]derlegun[g] beschlos[-]sen.

§. 20.

Ich gehe nun zum zweyten Theil der vorgelegten Frage über:

Zweyter Theil der vorgeleg[-]ten Frage[.]

"Gibt es von dieser Regel gewisse Aus"nahmen?

Die Beantwortung der Frage: " sind alle "Monopolien ohne Unterschied dem Wohl "der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig?

mußte

mußte zugleich bey mir die Beantwortung dieses zweyten Theils enthalten.

Daß Monopolien ihrer Natur nach leicht schädlich werden können, das lehrt die Erfahrung bey den natürlichen Monopolien. Wenn dabey keine obrigkeitliche Aufsicht eintritt, so wird die, den meisten Menschen so eigene Begierde, andere zu unterdrücken, leicht grosse Zerrüttungen in der bürgerlichen Gesellschaft verursachen.

Und daß unter den gegebenen Monopolien eine größere Anzahl schädlicher als nützlicher sind; weil nur zu selten ihre Vergebung mit genugsamer Vorsicht und Klugheit geschieht; alles das ist nicht wohl zu leugnen. Man kann es daher zum beßten der menschlichen Gesellschaft wohl nachgeben, **daß Monopolien in der Regel schädlich seyn.**

§. 21.

[D]ritter [T]heil.

Ohne mich also hiebey weiter aufzuhalten, komme ich gleich zum dritten Theil der vorgelegten Frage:

"Welches sind die Einschränkungen un"ter welchen Monopolien unschädlich "seyn können?

Hier wird nöthig seyn einen Satz, eine allgemeine unleugbare Wahrheit vorzulegen,

wor-

wornach die Eigenschaften jedes vorkommenden Monopols beurtheilt werden können:

ob sie dasselbe schädlich oder unschädlich machen,

sodann Mittel anzugeben, damit in Anwendung dieses Satzes nicht leicht gefehlt werde.

Ist beydes bekannt, so sind auch die Einschränkungen bekannt, unter welchen Monopolien unschädlich seyn können.

§. 22.

Grund-satz, wor-nach jede[s] Monopo[l] beurthei[lt] werden sollte.

Jedes Monopol, worunter die Bevölkerung und die Handlungsbilanz leidet, und wodurch die einzelne Glieder des Staats großen Unbequemlichkeiten zu ihrem Schaden ausgesetzt werden, wobey all dieß zusammen trift, oder doch eins oder etliche in solcher Stärke, daß der daraus folgende Nachtheil allen Nutzen des Monopols überwiegt, ein solches ist schädlich.

Unschädliche und nützliche Monopolien, sind alle die, welche jene üble Folgen nicht verursachen, oder wohl ganz das Gegentheil erwürken.

Dieses ist diejenige allgemeine Wahrheit die man immer vor Augen haben sollte, wenn

über das Nachtheilige oder Nützliche eines Monopols zu urtheilen wäre.

Eigenschaften eines Alleinhandels die hiernach schädlich befunden worden, müssen entweder aufgehoben, – das Monopol darnach beschränkt werden können, oder die Ertheilung desselben ist fehlerhaft.

§. 23.

Beyspiele schädlicher Arten von Monopolien; erstes

Durch Beyspiele von Arten schädlicher und nützlicher Monopolien, nach diesen Satz beurtheilt, wird die Anwendung desselben gezeigt werden können.

Es seye ein Monopol zu geben, wodurch eine ausländische Waare weit häufiger in das Land kommt, wie vorher, ohne daß deswegen ein inländisches Produkt einen mit jener stärkeren Einfuhr in Verhältniß stehenden ausländischen Absatz erhalten. Würde dieß Monopol ertheilt; so bekäme die Handlungsbilanz eine dem Staatsvermögen nachtheiligen Ausschlag, und das Monopol wäre dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft schädlich.

§. 24.

zweytes

Ein ander Monopol wird gesucht, käme dasselbe zu Stande; so würden dadurch dem Staate nützliche Geschäfte unter wenigere

Perso-

Personen (zum Vortheil des Monopolisten) vertheilt, als bey dem freyen Handel geschehen seyn würde, ohne daß ein anderer Nutzen der bürgerlichen Gesellschaft diesen Nachtheil überwöge, oder daß die Unterthanen, welche dadurch von diesem Geschäfte abgezogen werden, auf eine andere dem Staate gleich vortheilhafte, oder noch vorträglichere Art beschäftigt würden.

Ohne Bedenken würde so ein Gesuch abzuschlagen seyn; **weil die Bevölkerung darunter leiden würde.**

§. 25.

Das vorgelegte Monopol seye von der Beschaffenheit, daß dadurch eine gewisse Waare deren Verbrauch dem Unterthan unentbehrlich ist, in eine Hand kommt. dritte

Wäre die allerschärfste Aufsicht vorhanden, daß die Waare durch dieß Monopol im mindesten nicht höher zu stehen käme, nicht in geringrer Güte verkauft würde, und von jedem Einzelnen eben so leicht erhalten werden könnte, als bey dem freyen Handel, dann wäre auch dieß Monopol unschädlich.

Allein bey Voraussetzungen, die so schwehr zu erhalten sind, so sehr dem natürlichen Bestreben des Monopolisten entgegen gehen, und welche doch, wenn sie nur einigermassen feh-

len,

len, das Monopol zur häßlichsten Ruthe der bürgerlichen Gesellschaft machen, wodurch ein Schade erzeugt wird, der um so fürchterlicher ist, weil er den edelsten Theil des Staatscörpers, die Bevölkerung unmittelbar angreift, bey solchen Voraussetzungen bleibt es immer besser, Waaren dieser Art nie einem Monopol zu unterwerfen.

§. 26.

viertes Der Monopolist verlangt, daß ihm mit Ausschliessung aller andern erlaubt werde, ein gewisses innländisches Produkt aufzukaufen, ohne daß er sich genug wollte binden lassen, den Unterthanen für ihre Erzeugniß den wahren Werth und darauf haftenden Verdienst zu bezahlen, den sie dafür bey einem freyen Handel würden haben erhalten können.

Diesem Alleinhändler dem hierinne freye Macht bliebe, oder wenigstens leicht möglich wäre, die ihm deswegen vorgeschriebene Gränzen zu überschreiten, wird es bald einfallen, den geschäftigen Arbeiter durch zu geringen Lohn plötzlich, oder doch nach und nach, zu verderben, und sich durch den Schweiß seiner würdigeren Nebenmenschen, die er unglücklich macht, zu bereichern.

Gesetzt, er wollte sich auch nicht dazu verstehen, allenthalben eine hinreichende Anzahl

Unter-

Unterkäufer aufzustellen, sondern die Unterthanen würden genöthigt ihn aufzusuchen; so wäre dieß Monopol als verderblich zu verwerfen: weil dadurch die Einwohner allzugrossen Schaden und Unbequemlichkeit ausgesetzt würden.

Ueberhaupt ist jedes Monopol dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig, wenn dabey dem Monopolisten im Preis, Güte der Waaren, und Art dieselbe zu verschaffen, alle oder zu viel Freyheit gelassen wird. Solche Monopolien erheben die unumschränkte Willkühr des Monopolisten zu viel.

Ein solcher Mann wird gemeiniglich dem größten Despoten ähnlich, nichts als sein eigen Gewissen kann ihn abhalten, viele seiner Nebenmenschen in das Verderben zu stürzen, und sich am Ende selbst, wenn er nur etwas kurzsichtig ist.

§. 27.

Nun noch Arten von nützlichen doch unschädlichen Monopolien.

Nützliche Monopolien, erste Art.

Wenn der innere Absatz einer Waare dem ganzen Commerz, und folglich selbst dem Staat nachtheilig ist, wenn es deswegen räthlich wird, die Aufnahme dieser Art Handlung zu unterdrücken, so liegt ein unvergleichlich Niederschlagungsmittel im Monopol.

Was ich oben vom Caffee und Toback gesagt habe, gehört auch hieher.

Jeder Cramer darf diese Waare führen, jeder findet seinen Gewinnst dabey, bemüht sich seinen Absatz, folglich die verderbliche Verzehrung zu erweitern.

Wäre diesem bey Zeiten ein Monopol entgegen gesetzt worden, viele Menschen würden – nie Caffee getrunken, nie Toback geraucht haben, zu beschwehrlich wäre es ihnen gewesen, die Hindernisse, die zwischen ihnen und diesen Waaren gelegt worden zu übersteigen, und die meisten würden vielleicht eben so wenig davon erfahren haben, als jetzt noch von dem Daseyn einer Vanille, würden nicht wissen, ob die Caffeebohnen mit Butter geröstet oder abgesotten gesalzen werden müßten.

"Aber warum verbietet man solchen Ar-
"tikel nicht lieber ganz, um das Uebel
"aus der Wurzel zu reißen?

Darauf habe ich auch schon oben geantwortet, doch will ich hier noch folgendes zusetzen. Auf diese Art wird dem Nachbarn der Absatz dieses Artikels in dem Land gänzlich untersagt, doch wird nicht leicht ein benachbartes Land seyn, wohin man nicht wünschte ebenfalls ein- und andern Artikel abzusetzen, oder wenigstens durchzuführen.

Dieser

Dieser Nachbar findet sich beleidigt, läßt ähnliche Gesetze ergehen, und wälzt den oft grösseren Schaden auf den Anfänger zurück.

Ein anders ists aber, den Absatz eines Nachbarn beschränken, ihm mit dem Verkauf seiner Waaren nur an einige oder einen Inländer weisen um ihm nicht völlige Gewalt zu lassen, das Land mit diesem Artikel zu überladen, den Einwohner zur übermäßigen Verzehrung zu reizen und dadurch den Staatskörper zu entkräften.

Die schärfste Gegenrache, die er mit Billigkeit ausüben kann, ist wieder: das nämliche thun.

Sind es nun für ihn unentbehrliche Waaren, die ihm von diesem Land zugeführt worden; so würde er sich selbst schaden, wenn er deren Einfuhr beschränken wollte, es wäre denn, daß er sie anders woher in gleichem Preis und Güte haben könnte; sind sie ihm entbehrlich, so thut er recht, setzt sich in Vertheidigungsstand und wir können seine Anstalten nicht mißbilligen, sobald wir nur bedenken, daß es eben so widernatürlich ist, seinem benachbarten Staat, als seinem Nebenmenschen ohne Noth zu schaden.

Wir müssen also das Gewerb wodurch jene den Nachbarn verderbende oder ihm wenigstens nicht nützende Waaren erzeugt werden,

einschränken, dagegen aber die Aufnahme eines andern Gewerbs von entgegen gesetzten Eigenschaften befördern.

Bey Monopolien der Art, wo der Endzweck die Beschränkung des Absatzes ist, bey solchen Monopolien kann auch der Preis höher gesetzt werden, als er bey den Nachbaren steht, so hoch als nöthig ist, um die Classe von Unterthanen, die sich und dem Staat durch den übermäßigen Verbrauch des Artikels am meisten schaden, davon abzuhalten.

Kein Monopol sollte wie gesagt, ohne Preisfestsetzung gegeben werden, der Grund dieser Festsetzung sollte seyn, die Unterthanen für Bedrückung zu sichern. Die Preiserhöhung einer durch häufige Verzehrung schädliche Waare, hat zwar auch den Schein, als ob wenigstens die einzelne Käufer gedrückt würden.

Allein dieser scheinbare Druck arbeitet gegen die zu häufige Verzehrung, wendet also ein größer Uebel ab, ein Uebel, welches, wenn ihm nicht gesteuert würde, eigentlich den ganzen Staat, und also wieder jedes einzelne Glied desselben drückte.

Auf diese Art aber wird zwar niemanden der Verbrauch dieser Waare untersagt, doch aber nur unter der Bedingung erlaubt, daß er dem Staat durch eine verhältnismäßige

Vergütung, oder gleichsam durch eine Strafe, die eigenlich in der Bezahlung dessen steckt, um welches dem eigentlichen Werth zugesetzt worden ist gewissermassen entschädige, das Staatsvermögen dadurch in den Stand setze, gewisse Staatsbedürfnisse zu bestreiten, wozu sonst auch der Unterthan hätte beytragen müssen, welcher keine dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft schädliche Waare verbraucht, der also durch diese Erleichterung mehr in den Stand gesetzt wird seine Kräfte zu erhalten und zu verbessern, deren Anwendung solche Produkte vermehren, wodurch der eigentliche Reichthum des Staats erhöht wird.

Um aber diese Würkung von dem Monopol zu erhalten, so darf dem Monopolisten sein eigener Gewinnst nicht zu übermäßig zugeschnitten werden; er muß etwas verhältnißmäßiges an die Staats-Cassen abgeben.

Wenn solche Monopolien auf Rechnung des Regenten oder des Staats, die hier für eins gelten, verwaltet werden können; so ists am beßten. Bey Verwaltung derselben kann immer nach Umständen und Zeiten ungehinderter ab- und zugethan werden.

§. 28.

vente. Eine zweyte Art nützlicher Monopolien ist die, welcher ein Handlungszweig unterworfen wird, womit sich bey ganz freyem Handel Personen abgeben würden, deren Umstände demselben Handel zuwider sind, die ihm nicht gewachsen sind und dem Staat auf andre Art nützlicher dienen könnten, oder welche dadurch Reiz zu Verbrechen bekommen.

Das erste Beyspiel sey die ganz freye Cramerey.

Der Vorgang verschiedener die sich dabey wohl befinden, ihre ruhige und beynahe müssige Lebensart gegen die mühsame Beschäftigung der erzeugenden Classe verglichen, reizt eine Menge aus dieser in jene sterilere überzugehen.

Nun vermehrt sich die Zahl der Verkäufer ohne daß die Zahl der Käufer verhältnißmässig steigt, einer richtet den andern zu Grunde, und der Staat verliert an der wichtigsten Classe seiner Bewohner, wenn also dagegen gearbeitet wird, wenn in gewissen Bezirken nur einem oder etlichen mit Ausschliessung anderer die Erlaubniß Cramerey zu treiben gegeben wird, so bleibt diese Anstalt an und vor sich gewiß vortreflich und ist doch

in der That nichts anders als ein Monopol in Ansehung des angewiesenen Bezirks.

Bey diesem Beyspiel soll indessen ein Fall zugleich zeigen, wie vorsichtig man seyn müsse, bey der Anwendung alle Umstände genau zu betrachten, um nicht der wahren Absicht gerade entgegen zu gehen, während man solche vollkommen zu erreichen glaubt.

Eine Stadt (*) hat viele Fabrikanten, der Hauptgrund davon ist die Wohlfeile, und diese Wohlfeile gründet sich nach genauem Nachsinnen auf die Art wie die Cramerey ganz frey betrieben wird, nicht aber von Männern sondern von Weibern, die sich mit dem geringsten Gewinnst begnügen; weil eben die Cramerey bey ihnen doch nur Nebensache ist, indem die Männer die Hauptnahrung schaffen, und weil eben deswegen immer eine Cramerin die andere in dem möglichst niedrigsten Preis erhalten kann.

Hier mindert sich die Zahl der Producenten nicht, Haushaltung, Kinderzucht, Strikken, Nähen und andre weibliche Beschäftigungen werden durch den Cram wenig- fast gar nicht gestöhrt.

Hier also eine Ausnahm von der Regel in Ansehung der Cramerzünften. Der Fall ist nicht erdichtet.

(*) Butzbach.

Ein andres Beyspiel, seye:

Eine Provinz, worinne sehr viel Linnen erzeugt wird. Der Kauf und Verkauf ist ganz frey. In jedem Dorf sitzen Aufkäufer die die beßte Zeit zum Einkaufen abwarten. Diese Aufkäufer setzen ihre Waare wieder einzeln ab, oder bringen sie an einen ausländischen Kaufmann, der sie nach und nach an sich gelockt hat, dieser bestimmt ihnen den Preis immer geringer und endlich so gering als nur möglich. Im ersten Fall, wenn sie ihre Waare wieder einzeln absetzen, werden sie genöthigt auf ohngefähr zu gehen, und eben deswegen dieß Ohngefähr bey dem ersten Einkauf mit in Anschlag zu bringen.

In beyden Fällen wird folglich ein all zu großer Profit gemacht und vertragen.

Von dem Gewinnst des ausländischen Kaufmanns kommt zu selten dem Staat, aus welchem die Waaren gezogen worden, wieder etwas zu gut.

Kämen nun alle diese Waaren durch ein wohl eingerichtetes und genug beschränktes Monopol in die Hände ein oder etlicher vermögender Bürger, könnten dieselbe das nämliche, ja wohl mehr als die Ausländer zahlen; so würden dieselbe als Groshändler durch Tausch auswärtige Waaren in geringerem Preis wie sonsten in das Land bringen

und darinne absetzen können, sie würden die erzeugende Classe durch einen weit grösseren, oder beynahe unbegränzten Absatz aufmuntern, würden den einmahl bearbeiteten Gegenstand nicht so leicht wieder verlassen, und endlich würde auch ihr Gewinnst mittelbarer Gewinnst des Staats seyn.

Freylich wird viel Vorsicht erfordert, damit ein solch Monopol nicht ausarte: Preisvorschriften verhältnißmäßig gegen den nachbarlichen Preis, und die Erhaltung der Producenten, Bestimmung wie viel Produkt der erzeugenden Classe wenigstens abgenommen werden muß, Beschränkung auf gewisse Jahre, auch wohl auf gewisse Fälle, die die Umstände abändern könnten ꝛc. ꝛc.

§. 29.

Letztlich ists eine Art nützlicher Monopolien: wenn dadurch ein ganz neuer Handlungszweig gleichsam geschaffen wird, ein Handlungszweig auf den in vielen Jahren, oder niemahl ohne dieß Mittel zu hoffen gewesen wäre. Dritte

Eine Gesellschaft will grosse Summen zu einem gewissen Seehandel zusammen schiessen, sie will die Waare eines andern Welttheils unmittelbar einführen, die sonst nicht anders, als mittelbar zu erhalten waren. Die Ost-

und Westindische Compagnien, was sind sie anders als Monopolien? und was wäre der europäische Seehandel und die ganze Schiffahrt ohne sie?

Freylich bey veränderten Umständen hat der Staat auch oft sehr gute Ursachen dergleichen Compagnien wieder aufzuheben; Allein zum ersten Eisbrechen waren sie doch vortreflich, und wenn sie sich genug bereichert haben, so können sie sich auch bey veränderten Umständen nicht beschwehren, wenn auch mit ihnen eine Veränderung vorgehet.

Ein Mann hat das Geheimniß ein gewisses Produkt zu verfertigen, das wenigstens noch vielen Ländern unbekannt ist, z. B. Türkisch Garn zu färben, er will sich aber gar nicht damit abgeben wenn er kein Monopol erhält; daß keine andere als seine Waare von dieser Art, oder wenn er anfangs nicht genug produciren kann, auch das was davon von ihm verschrieben worden, allein im Handel gehen dürfe.

Zwey Staaten stehen mit einander in einem Handel, die Waaren werden theils durch ein drittes Land gebracht, theils nehmen einen Umweg und gehen dieß, dritte Land ganz vorbey. Eine Gesellschaft erbietet sich, eine Niederlage in diesem zwischen jenen Staaten

liegen-

liegenden Land zu errichten, die Umstände sind so vortheilhaft, daß nach dieser Anstalt zuverläßig alle diese Waaren in das Land und durchgehen müssen, die Gesellschaft kann sich aber nicht dazu verstehen, wenn sie fürchten müßte, daß auch andern diese Anstalt zu treffen erlaubt werden mögte, wenn auch andere die Erlaubniß erhalten könnten, diese Waare einzuführen und damit zu handlen.

Es wird in allen diesen Fällen ein wohl eingerichtetes Monopol gewiß der Aufnahme des Handels nicht entgegen seyn, vielmehr dieselbe befördern.

Dieß seye zur Erläuterung jenes Grundsatzes und seiner Anwendung genug ein erfahrner witziger Kopf wird in vorkommenden Fällen immer darnach urtheilen und entscheiden können.

§. 30.

Worinn die Mittel bestehen, die dazu dienen, daß in Anwendung jenes Grundsatzes nicht leicht ein Irrthum

Nun habe ich noch nach §. 21. die Mittel anzugeben, die dazu dienen, daß in Anwendung jenes Grundsatzes nicht leicht geirret werde.

Jede Verstattung eines Monopols setzet die gründlichste Untersuchung seiner möglichen Würkungen voraus; denn nur aus diesen läßt sich der Nutze oder Schade desselben erkennen.

Alles

vorgehen könne, nämlich in der voraus anzustellenden gründlichsten Untersuchung der möglichen Wirkungen des Monopols.

Alles muß nach denen Regeln der Wahrscheinlichkeit abgewogen werden.

Solche Untersuchungen fordern die tiefste Einsicht in die Bevölkerung, in die Gewerbe der Unterthanen, in die natürliche Beschaffenheit des Landes, in die Verfassung der Nachbarn und in die Handlungsbilanz.

Ein Staat, dessen innere Verfassung so beschaffen ist, daß sich alle diese Einsichten nicht gleichsam von selbsten vorlegen, sondern nur erst in vorkommenden Fällen mit Mühe und mit Gefahr in Ansehung der Zuverlässigkeit erlangt werden können, ein solcher Staat thut immer besser, wenigstens den allermeisten Monopol Ertheilungen gänzlich zu entsagen, als sich einigem Ohngefähr in so wichtigen Fällen auszusetzen.

§. 31.

Wo keine Accisanstalten sind, da sind auch auch diese Untersuchungen grossen Schwierigkeiten unterworfen.

Alle Staaten, worinne keine Accisanstalten sind, werden wohl hieher zu rechnen seyn.

Ohne Accis oder solche Abgabe, wobey die ein- aus- und durchgehende Waaren angegeben werden müssen, ists beynah unmöglich die Handlungsbilanz hinreichend zu übersehen. Das blosse Angeben der Bewohner ist unzureichend. Und den grossen Aufwand zu machen, welcher erfordert wird, wenn alle her-

ein-

ein- hinaus- und durchgehende Waaren sollen aufgeschrieben werden, diesen Aufwand zu machen, ohne wenigstens eine solche Auflage, die hinreicht selbigen zu bestreiten; wäre unerträglich.

Wie aber durch dergleichen Imposten selbst der Handel geleitet werden könne, beweiset Engelland und andre grosse handlende Staaten.

Dieß vorausgesetzt, so läst es sich erklären warum die ältere Reichsgesetze alle Monopolien verbieten.

In Teutschland wußte man ehedem nichts von Accis, es fehlte folglich an dem beßten Mittel über den Nutzen oder Schaden eines Monopols zu urtheilen, und war also weißlich eine Sache zu verbieten, die höchst verderblich werden konnte, wenn sie nach irrigen Grundsätzen behandelt würde.

§. 32.

Ist nun die Untersuchung vorausgegangen bestättigt sich's, daß weder die Bevölkerung noch das Staatsvermögen, noch die Bequemlichkeit darunter leiden, oder daß doch das, was eins verliehrt das andere gewinnt, dann ist das Monopol dermahlen unschädlich.

sodann in Untersuchung der Umstände, welche das anfangs nützliche Monopol in der Folge schäd-

Nun

lich machen können.

Nun muß aber auch noch darauf gesehen werden: ob es in der Folge nicht schädlich werden könne?

Hier muß auf kluge Einschränkungen gedacht werden.

Die Gegenstände, welche ein Monopol, das anfangs nützlich oder unschädlich war, in der Folge verderblich machen können, sind vornemlich; die Eigenschaften und Umstände der Personen, welche das Monopol suchen, der Preis und die Beschaffenheit der Waaren, der Zwang der durch das Monopol angelegt wird, und endlich die Gränzen seiner Dauer.

§. 33.

In Betracht der persönlichen Eigenschaften des Monopolisten.

Die Personen welche das Monopol suchen, müssen wenigstens hypothetisch dazu ganz schicklich seyn, und dann wenn sie es nur hypothetisch sind, so muß das Monopol allein auf solche Art gegeben werden, daß es selbst zugleich mit der Hypothes wegfalle.

Wenn jemand deswegen ein Monopol erhielte, weil er vorgegeben, daß er ein gewisses Geheimniß in Verschaffung einer Waare besitze, es entwickelte sich nachher, daß dieses Unwahrheit gewesen, oder daß ihme die Mittel dazu nachher gänzlich und unwiederbring-

bringlich verlohren gegangen; so müßte auch das Privilegium aufhören.

§. 34.

Des Preises und Beschaffenheit der Waare.

In Ansehung des Preises der Waare ist's gut sich nach der Nachbarschaft zu richten. Eine solche Nachbarschaft muß aber nicht selbst Monopolien dieser Art — muß freye Handlung haben.

Noch besser ist's wo möglich den Preis nach der Verwendung zu bestimmen, welche auch bey dem freyen Handel auf die Waare geschehen muß, bis sie völlig zum Verkauf bereit an den Ort kommt, wo sie verkauft werden soll.

Oder, wenn es seyn kann, den Preis einer Bedürfniß von der ersten Nothwendigkeit zum Verhältniß anzunehmen. z. B. Wenn das Malter Korn so viel gilt, so muß der Monopolist für die im Land aufzukaufende, oder zu verhandlende Waare so viel geben, oder nicht mehr als so viel nehmen.

Die Beschaffenheit der Waare, muß immer mit dem Preis in einem gerechten Verhältniß bleiben.

§. 35.

Des Zwangs.

Der Zwang, welcher den Bewohner eines Staats, durch ein Monopol angelegt wird, muß den überwiegenden Vortheil des ganzen Staats gegen sich haben. Der Schade aller Einzelnen ist der Schade des Ganzen.

So bald sich in der Folge erweisen läßt, daß alle Einzelne Schaden leiden, so muß auch sogleich das Monopol aufgehoben werden können.

Der scheinbare Schade einiger, oder aller und der wahre Schade einiger wenigen, muß aber von dem wahren Schaden **aller** wohl unterschieden werden.

§. 36.

Der Gränzen welche der Dauer des Monopols zu setzen.

Je auf kürzere Zeit man die Dauer eines Monopols bestimmen kann, je besser Wechsel der Umständen sind meist zu unvorhersichtbar und doch allzuwürkend, als daß man sich in so wichtigen Versprechen ohne ganz sonderbare überwiegende Gründe auf lange Zeit vernünftig einlassen könnte.

Fesseln der Art, erregen oft bittere Reue; und doch kannn dem Monopol an und für sich oft keine Schuld gegeben werden nur den veränderten Umständen die das Gute in Uebel verwandlen.

Die Regel, "Verträge, die sich auf gegenwärtige aber wandelbare Umstände gründen, nicht leicht auf zu lange Zeit zu errichten, oder sie doch so zu verfassen, daß ihre Bedingungen sich mit den veränderten Umständen selbst verändern, sollte bey Finanzoperationen nicht so oft ausser Acht gelassen werden, als doch gemeiniglich geschieht. Ist der Termin verflossen, denn kann immer wieder überlegt werden, ob die Verlängerung räthlich sey oder nicht.

Monopolien werden gegeben auf wenige auf viele Jahre, erblich auf ganze Familien. Der Monopolist wird selbst gemeiniglich das Mittlere wählen, wenn er seines Vortheils nicht zu sehr versichert ist.

Nie würde ich zu Vergebung des Alleinhandels auf erblich – und sehr selten auf mehr als 3 oder 6 Jahre anrathen.

§. 37.

Kurze Wiederholung.

Nach meiner Meynung sind also deswegen nicht alle Arten von Monopolien ohne Unterschied dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zuwider, weil es der eingeschränkte Handel auch nicht ist.

In der Regel, können aber doch die Monopolien als schädlich angesehen werden.

Hievon sind indessen alle diejenige ausgenommen, worunter weder die Bevölkerung, noch die Handlungsbilanz, noch die Bequemlichkeit der Unterthanen leidet, oder wobey doch das was eins verliert von einem oder beyden andern wieder gewonnen wird.

Welche so gegeben werden, daß sie in der Zukunft in diesem nämlichen Verhältniß erhalten werden müssen, worinne sie Anfangs gestanden, daß der Grund, warum dasselbe gut oder unschädlich gefunden worden immer derselbe bleibe, hingegen mit Veränderung dieses Verhältnisses sich auch selbst verändern, oder ganz aufhören müssen.

Dieses wären also die Einschränkungen, unter welchen Monopolien unschädlich seyn können, welche nach Möglichkeit zu erhalten gesucht werden müssen.

Gar oft wird sich der Monopolist dergleichen nicht durchaus gefallen lassen, und dann muß abgewogen werden, ob es noch besser bliebe, sich der Gefahr, welche der Mangel solcher Schranken mit sich bringt auszusetzen, oder es besser der Errichtung eines solchen Monopols zu entsagen.

Bestimmter wage ich es nicht die vorgelegte Frage zu beantworten; so vielerley Art Waaren, Produkten, und Nebenumstände so ver-

verschiednerley Gründen gegen oder vor dieses und jenes Monopol, die aber doch zuletzt alle einen Bezug auf jene allgemeine Wahrheit haben müssen.

§. 38.

Ich könnte hier schliessen; Vielleicht ist's aber doch nicht gefehlt, wenn ich noch etwas über die Erlaubniß, eine gewisse Erzeugung und Verfeinerung, oder beydes zugleich allein treiben zu dürfen, sage. Alleinfabrikation wenn dieselbe unschädlich oder nützlich seyn kann.

Diese Art ausschließliche Rechte, sind wie alle diese Rechte schädliche und nützliche, haben viel analoges mit den eigentlichen Monopolien, und die allgemeine dort geltende Wahrheit gilt auch hier. Nur will ich einige Fälle anführen, wobey dergleichen ausschliessende Privilegien unschädlich oder nützlich seyn können.

§. 39.

Wenn die Aufnahme eines Gewerbs und die Güte des Erzeugnisses selbst dadurch leiden, weil jedem erlaubt ist, sich damit abzugeben. Erster Fall.

Es sey z. B. jedem erlaubt, eine gewisse Art Zeugfabrik zu errichten, das zu einer Zeit wo gleichsam ein unendlicher Absatz dieses Produkts vorhanden ist.

Nun entsteht eine übermäßige Anzahl dieser Fabriken, der Gewinnst theilt sich unter zu viele Personen, keiner wird eigentlich bereichert, in einigen Jahren schwinden die Ursachen jenes Absatzes, derselbe verringert sich, keiner der Unterthanen hat indessen so viel gewonnen, daß er seine Fabrik fortsetzen und auf Vorrath arbeiten — oder auch seiner Waare eine vorzügliche Güte geben — und sich dadurch aufrecht erhalten könnte; so ist die natürliche Folge, daß denen, welche auf diese Art verliehren die Lust zu andern ähnlichen Unternehmungen vergeht. Es wäre folglich die Einschränkung auf gewisse Bezirke untadelhaft gewesen, auf Bezirke von hinreichender Grösse den sich darinne festgesetzten Verleger zu bereichern.

§. 40.

Zweyter Wenn der erste Unternehmer einen gewissen Aufwand machen muß den jeder Nachfolger spahrt.

Wenn es also natürlich nie an Nachfolgern fehlen würde, dagegen aber die Classe der ersten Unternehmer schwinden müßte.

Hievon geben die Buchhändler, wovon ich schon Erwähnung gethan habe das beßte Beyspiel. Bey ihnen ist Alleinfabrication und Monopol beysammen.

§. 41.

§. 41.

Wenn der Absatz eines gewissen Pro- dritter
dukts schon seiner Natur nach beschränkt
ist; wenn nur eine bestimmte Anzahl Perso-
nen davon leben kann.

Gute Zunfteinrichtungen müssen bey gewissen Gewerben die schädliche Freyheit beschränken, Bäcker, Metzger, Schuster, Schneider, Frisseurs rc. können gemeiniglich nur auf den Abgang in einem gewissen Bezirk rechnen. Einige müßten sich dann durch eine besondere Gelegenheit oder seltene Erfindung einen Absatz in entfernten Gegenden zu verschaffen gewußt haben, und damit von der Regel eine Ausnahme machen.

Gränzenlose Freyheit dieser Gewerbe verursacht, daß einer den andern verdirbt, und daß Menschen, die auf andere Art dem Staate hätten nützlich seyn können, am Ende zu Grunde gehen, und eben demselben Staate zur Last fallen.

§. 42.

Wenn ein gewisses ganz neues Gewer- vierter
be auf keine andere Art in das Land gezo-
gen werden kann.

Ein Mann besitzt die Geschicklichkeit, den teutschen Stahl so gut wie die Engelländer

zu

Bayerische Staatsbibliothek München

zu raffiniren, wollte aber dieß Gewerb nicht — oder wenigstens nicht im Großen betreiben, wenn ihm kein ausschliessendes Privileg ertheilt würde. Ich würde es ihm in diesem Fall wenigstens auf Lebenslang gönnen.

§. 43.

fünfter. Beschluß.

Endlich, wenn die das Gewerb treibende Personen einer genauen obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen seyn müssen, z. B. Kesselflicker, Löffelgiesser, Scheerenschleifer ꝛc. Eine Art Vagabonden, die leicht der Sicherheit gefährlich werden können. Wird ein solches Privileg nur einigen mit Ausschliessung andrer gegeben, so hat die Obrigkeit dabey Gelegenheit sich ihrer Aufführung zu erkundigen, auch in ihrer Abwesenheit ein Strafmittel, die Entziehung des Privilegs in Händen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Quirl, Justus Samuel, 1724-1779 / Quirl, Justus Samuel / Klipstein, Philipp Engel

Der Nutzen und Schaden der Monopolien ... gezeigt in zwo Abhandlungen

Cassel 1778

Crim. 137#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394741-9
VD18 14583534-001